8. Jahrgang, Nr. 5 April 2013

03.04.2013

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

#### Inhalt

		Seite
1.	Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grundschulen	159
2.	Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	160
3.	Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien	181
4.	Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Psychologie" des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel	207
5.	Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	229
6.	Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungs- ordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 13. Februar 2013	230
7.	Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 04. Juli 2012	232
8.	Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 04. Juli 2012	233
9.	Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Haupt- und Realschulen	255

#### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

 $Personal abteilung-Personal entwicklung, Weiterbildung, Organisation\ und\ Innerer\ Dienst$ 

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grundschulen vom 31. Oktober 2012

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grundschulen vom 14. Juni 2006 (MittBl. Nr. 10/2006, S. 1833) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Änderungen

#### 1. §11 wird wie folgt gefasst:

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Mathematik für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

#### 2. § 16 wird wie folgt gefasst:

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Mathematik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Mathematik für das Lehramt an Grundschulen vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Mathematik bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 14.06.2006 zur Anwendung kommen soll.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 6. März 2013

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften Prof. Dr. Friedrich W. Herberg Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 31. Oktober 2012

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

#### 2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

#### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1a: Übersicht zu den Modulen

Anlage 1b: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

# Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28.September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

## § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Mathematik entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Mathematik 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Mathematik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Mathematik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und

leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

## § 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

- (4) Das Studium des Fachs Mathematik umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Mathematik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
  - Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

## § 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  - 1. schriftliche Prüfung
  - 2. mündliche Prüfung
  - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

## § 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)" 9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"
6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

#### § 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur

Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

## § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Mathematik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Mathematik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

## § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## 2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematik

#### § 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Im Teilstudiengang Mathematik sollen die Studierenden zu wissenschaftlich kritischem Denken befähigt und ihnen die zur Ausübung des Berufs des Mathematiklehrers erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Hierzu wirken fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zusammen.
- (2) Im fachwissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden ein angemessenes Bild derjenigen Mathematik gewinnen, die mit dem Mathematikunterricht in der Sekundarstufe I in den Blick kommt, ferner die Selbständigkeit erwerben, um fachlich sicher unterrichten zu können. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie
  - mit den Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen vertraut werden,
  - die inner- und außermathematische Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten kennen lernen (insbesondere die Bedeutung für nachfolgende Bildungs- und Ausbildungsstufen),
  - Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehende Vertiefungen führt.
- (3) Im fachdidaktischen Studium sollen die Studierenden wesentliche Einsichten erwerben über die Beziehungen der Mathematik zum Mathematikunterricht und über die Bedingungen des Lernens und schülergerechten Unterrichtens von Mathematik.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- Begründungen zur Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts,
- Einsicht in den Vorgang des Mathematiklernens
- Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung von Medien (insbesondere Rechnern)

in ihren wesentlichen Teilaspekten kennen lernen und fähig werden, diese Kenntnisse in begründeten didaktischen Sachanalysen, Lerndiagnosen und Unterrichtsentscheidungen zu verarbeiten. An speziellen Inhalten des Mathematikunterrichts muss dies in vertiefender Weise geschehen. Ferner müssen die Studierenden fähig werden, die Beziehungen, aber auch die Besonderheiten von Hochschulniveau der Mathematik einerseits und Unterrichtsniveau andererseits schülergerecht zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für die jeweils angemessene Sprache.

#### § 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	MAL2-1: Grundzüge der Mathematik	18 Credits
Pflichtmodul	MAL2-2 Elementare Stochastik	9 Credits
Pflichtmodul	MAL2-3 Elementargeometrie	6 Credits
Pflichtmodul	MAL2-5 Einführung in die Mathematik-Didaktik	12 Credits
Wahlpflichtmodul	MAL2-6 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik	9 Credits
	oder	
	MAL2-7 Mathematische Lernumgebungen und	
Pflichtmodul	Lernprozesse   MAL2-8 Fachspezifische Schulpraktische Studien	6 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Mathematik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module MAL2-1 und MAL2-2 bestanden sind.
- (3) Die Module MAL2-2, MAL2-3, MAL2-5 sowie das gewählte Wahlmodul (MAL2-6 oder MAL2-7) gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

#### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Teilstudiengang Mathematik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Mathematik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Mathematik bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 14.06.2006 zur Anwendung kommen soll.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft

Kassel, den 06. März 2013

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften Prof. Dr. Friedrich W. Herberg

Anlage 1a: Übersicht zu den Modulen für das Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen

Kurzbezeichnung	Name	sws	Credits (Leistungspunkte) Fach	Credits (Leistungspunkte) Didaktik
MAL2 – 1	Grundzüge der Mathematik I	4+2	9	
	Grundzüge der Mathematik II (mit didaktisch orientierten Computerübungen)	4+2	6	3
MAL2 – 2	Elementare Stochastik (mit didaktisch orientierten Computerübungen)	4+2	6	3
MAL2 – 3	Elementargeometrie	3+1	6	
MAL2 - 5	Einführung in die Mathematikdidaktik	2+1		4
	MU in der Sekundarstufe I (Teil 1 und 2)	2+1 & 2+1		8
Wahlmodule	MAL2 – 6: Ausgewählte Kapitel aus Mathematik und Mathematikdidaktik MAL2–7: Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse	2&2&2	3	6
MAL2 – 8	Fachbezogene Schulpraktische Studien			6
Summen			30	30

Anlage 1b: Beispielstudienplan für das Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen

Semester			Summe Credits (Leistungspunkte)	Summe SWS
1	MAL2-1 Grundzüge der Mathematik 1		9	6
2	MAL2-1 Grundzüge der Mathematik 2		9	6
3	MAL2-2 Elementare Stochastik	MAL2-5 Einführung in die Mathematikdidaktik	9 + 4 = 13	6+3 = 9
4	MAL2-3 Elementargeometrie	MAL2-5 MU in der Sek I Teil 1	6+4 = 10	4+3 = 7
5		MAL2-5 MU in der Sek I Teil 2	4+6 = 10	7
		MAL2-6 oder MAL2-7 Teil 1+2 (4 SWS)		
6	MAL2-8 Fachspezifische Schulpraktische Studien	MAL2-6 oder MAL2-7 Teil 3 (2 SWS)	6+3 = 9	X +2

Anlage 2: Modulhandbücher für Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	MAL2-1 Grundzüge der Mathematik
Zahl der	Grundzüge der Mathematik 1 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Veranstaltungen,	Grundzüge der Mathematik 2 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS didaktisch orientierte
Veranstaltungsarten	Computer-Übungen)
Thema und Inhalte	Stellenwertsysteme, Elemente der Zahlentheorie, Zahlbereiche, Zahlenfolgen
	und Reihen, Elemente der Kombinatorik, Mengen und Abbildungen, Folgen und
	Grenzwerte, Elementare Funktionen (Funktionstypen, Eigenschaften,
	Modellieren), Gleichungen und Ungleichungen, Mathematische Strukturen,
	Gleichungen lösen, Modellieren (u.a. Kurvenanpassung, Methode der kleinsten
	Quadrate, Differenzen -und Differentialgleichungen, Wachstumsprozesse)
	• Einblick in und Handlungsfähigkeit bezogen auf die Grundlagen der zu
	unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen
	Rahmen.
	• Kennen lernen der inner- und außermathematischen Bedeutung der
Kompetenzen	Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten.
	• Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen
	über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehenden
	Vertiefungen führt.
	Didaktische Kompetenzen im Hinblick auf Bezüge zwischen
	Elementarmathematik und Schulmathematik
	Didaktische und fachliche Kompetenzen im Hinblick auf Computer- und
	Mediennutzung in mathematischen Lern- und Arbeitsprozessen
Verwendbarkeit des	Lehramt Mathematik an Haupt und Realschulen
Moduls	
Dauer und Häufigkeit	Dauer: zwei Semester; Beginn: jedes Wintersemester
des Angebotes	-m. 1
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch Control of the Control of th
Voraussetzung für	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen
Teilnahme Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester
Organisationsform	Jeweils 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer	Präsenzzeit: 8 SWS Vorlesung (120h), 4 SWS Übung (60h)
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 360 Stunden
Studienleistung	Studienleistung: Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent
	kann zusätzliche Kriterien festlegen z.B. regelmäßige Bearbeitung von
	Übungsaufgaben, Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten
Modulprüfungsleistu	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer
ng, Art der Prüfungen	mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits	18 (davon 3 für Fachdidaktik)
für das Modul	

Modulname	MAL2 - 2 Elementare Stochastik
Zahl der	1) Vorlesung Elementare Stochastik 4 SWS
Veranstaltungen,	2) Didaktisch orientierte Computerübungen zur Elementaren Stochastik 2SWS
Veranstaltungsarten	
Kompetenzen	Themen und Inhalte
Thema und Inhalte	Beschreibende Statistik und Explorative Datenanalyse
	Elementare Wahrscheinlichkeitsrechung
	Stochastische Modellierung und Simulation
	Grundideen der beurteilenden Statistik
	Kompetenzen
	Fachliche Problemlösekompetenz und Überblickswissen in den 4
	Themenbereichen
	Fähigkeit, Stochastiksoftware zur stochastischen Simulation, zur
	Datenanalyse und zur Exploration mathematischer Zusammenhänge der
	Stochastik einzusetzen
	Statistisches und Stochastisches Denken an elementaren
	Problemstellungen
	Didaktische Kompetenz in Stochastik, insbesondere im Hinblick auf
	Computer- und Medieneinsatz im Unterricht und im Hinblick auf die
	Gestaltung von Lernumgebungen zur Förderung stochastischer Intuition
	und statistischen Denkens
Verwendbarkeit des	Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen
Moduls	
Dauer und Häufigkeit	Dauer: ein Semester; jährlich, im WS
des Angebotes	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht
Studienzeitpunkt	Lehramt HR, ab 3. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen
Teilnahme	
Organisationsform	Vorlesung mit Übung
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden (6 SWS)
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen
	zusätzlichen Kriterien fest, z.B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben
	und Projektaufgaben, Klausuren, Kurzreferate
Modulprüfungsleistu	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (2–3 Std.) oder einer mündlicher Prüfung
ng, Art der Prüfungen	(30 Minuten).
Anzahl Credits für	9 (davon 3 für Fachdidaktik)
das Modul	

Modulname	MAL2-3: Elementargeometrie
Zahl der	Elementargeometrie (3 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Veranstaltungen,	
Veranstaltungsarten	
Kompetenzen	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I im Rahmen von Geometrie
Thema und Inhalte	benötigten Begriffe, Techniken und Vorstellungen; Verstehen und eigenes
	Formulieren einfacher Beweise; Selbständiges Erarbeiten (einfacher)
	unbekannter mathematischer Sachverhalte.
	Polyeder, Symmetrien, Längen, Winkel und Lagebeziehungen,
	Abbildungsgeometrie (Kongruenz, Ähnlichkeit), besondere Punkte und Linien im
	Dreieck, Sätze am Kreis, Satzgruppe des Pythagoras, Axiomatische Geometrie,
	Analytische Geometrie im R2 und R3 einschließlich Matrizen und Skalarprodukt.
Verwendbarkeit des	Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen
Moduls	
Dauer und Häufigkeit	Dauer: ein Semester; jedes Sommersemester
des Angebotes des	
Moduls	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen
Teilnahme	
Studienzeitpunkt	empfohlen ab 4.Semester
Organisationsform	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer	Präsenzzeit: 3 SWS Vorlesung (45h), 1 SWS Übung (15h)
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen
	zusätzlichen Kriterien fest, z.B. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben
	und Projektaufgaben, Klausuren, Kurzreferate
Modulprüfungsleistu	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (2–3 Std.) oder einer mündlicher Prüfung
ng, Art der Prüfungen	(30 Minuten).
Anzahl der Credits	6 Credits
für das Modul	

Modulname	MAL2 – 5 Einführung in die Mathematik-Didaktik
Zahl der	1) Einführung in die Mathematik-Didaktik Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
Veranstaltungen,	2) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1
Veranstaltungsarten	Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
	3) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2
	Vorlesung + Übung, 2+1 SWS
Kompetenzen	1)
Thema und Inhalte	<ul> <li>Einblick in grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Sekundarstufe, u. a. über Prinzipien des Mathematiklernens und über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht</li> <li>Kenntnis über Ziele des Mathematikunterrichts, über intendierte und implementierte Curricula und über tatsächliche Schülerleistungen</li> <li>Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben in exemplarisch ausgewählten Themengebieten und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen</li> <li>Wissen über wichtige Schülertätigkeiten im Mathematikunterricht, insbesondere Modellieren, Beweisen und Nutzen von elektronischen Hilfsmitteln</li> <li>Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Arithmetik, Algebra/Funktionen, Geometrie, Stochastik, anwendungsbezogener Mathematikunterricht)</li> <li>Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe I</li> <li>Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufen und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten</li> <li>Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen</li> <li>Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von ITHilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten ITWerkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. graphische – und algebraische Taschenrechner, Tabellenkalkulationsprogramme, Software zur Stochastik, eLearning und Internet)</li> </ul>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht
Dauer und Häufigkeit	Dreisemestrig, jährlich, beginnend im WS
des Angebotes des	
Moduls	
Studienzeitpunkt	ab 1. Sem., i. d. R. im 3. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen
Teilnahme	and the same of th
Bemerkungen	Empfohlene Voraussetzung: Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls MAL2-1,
23	parallele Teilnahme an den Modulen MAL2-2; MAL-3
Organisationsform	Vorlesung mit Übung
Studentischer	Präsenzzeit: 135 Stunden (9 SWS)
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 225 Stunden
Aibeitsauiwaiiu	John Station II. 223 Standen

Studienleistungen	1) Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen, ggfs. Häusliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (nach Festlegung von Dozenten)		
	<ol> <li>Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen zusätzlichen Kriterien fest, z.B. regelmäßige Bearbeitung von</li> </ol>		
	Übungsaufgaben, Kurzreferate oder Hausarbeiten, Klausur		
	3) Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen		
	zusätzlichen Kriterien fest, z.B. regelmäßige Bearbeitung von		
	Übungsaufgaben, Kurzreferate oder Hausarbeiten, Klausur		
Modulprüfungsleistu	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2–3 Std.) oder einer		
ng, Art der Prüfungen	mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten) nach den Veranstaltungen 2) und 3). Dabei		
	schließt die Klausur zu Veranstaltung 2) die Inhalte und Kompetenzen der		
	Veranstaltung 1) mit ein.		
Anzahl Credits für	12 Credits		
das Modul			

Modulname	MAL2 – 6 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik		
Zahl der Veranstaltungen,			
Veranstaltungsarten	2) Fachdidaktisches Seminar		
<b>y </b>	3) Fachwissenschaftliches Seminar		
Kompetenzen	Zu 1) und 2)		
Thema und Inhalte	Vertiefter Einblick in ein aktuelles Thema mathematikdidaktischer		
	Forschung und Entwicklung		
	Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und		
	Forschungsmethoden		
	Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur		
	Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung		
	Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich		
	verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren		
	Zu 3)		
	Selbstständige Bearbeitung einer elementarmathematischen		
	Fragestellung		
	Fahigkeit, mathematische Themen mundlich und schriftlich verstandlich zu kommunizieren und zu präsentieren		
	<ul> <li>Vertiefte Einarbeitung in einen elementarmathematischen</li> <li>Themenbereich und elementarmathematische Arbeitsmethoden</li> </ul>		
Verwendbarkeit des			
Moduls	Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen		
	Daview 1, 2 Compositor		
Dauer und Häufigkeit des	Dauer: 1-3 Semester  Angebot: Mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester		
Angebotes des Moduls	Angebot. Mindestens eine der Veranstaltungen in Jedem Semester		
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht		
Studienzeitpunkt	empfohlen ab 5. Semester		
Sprache	Deutsch; bei Bezug auf internationale Fachliteratur in einzelnen Abschnitten		
•	Englisch		
Voraussetzung für	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen		
Teilnahme	·		
Organisationsform	1) Vorlesung2) und 3) Seminare		
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden (6 SWS)		
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 180 Stunden		
Studienleistungen	1) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit,		
	Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben		
	2) 3) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vortrages,		
	didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch über		
	ausgewählte Themen des Seminars		
Modulprüfungsleistung,	Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen		
Art der Prüfungen	Klausur von 2–3 Stunden oder mündliche Prüfung von einer halben		
	Stunde oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)		
	2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)		
	3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)		
Anzahl Credits für das	9 (davon 6 für Fachdidaktik)		
Modul	5 (davon o rai i acinaldantin)		
Modul	<u>I</u>		

Modulname	MAL2 - 7 Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse		
Zahl der Veranstaltungen,			
Veranstaltungsarten	2) Fachdidaktisches Seminar		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3) Fachwissenschaftliches Seminar		
Kompetenzen	Zu 1) und 2)		
Thema und Inhalte	Vertiefter Einblick in theoretische Kategorien und Methoden zur Analyse		
Thema and imarc	und zur Gestaltung mathematischer Lernumgebungen und Lernprozesse		
	Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und		
	Forschungsmethoden bei der Gestaltung von Lernumgebungen und		
	Lernprozessen		
	Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur		
	Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung		
	Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich		
	verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren		
	Zu 3)		
	Selbstständige Bearbeitung einer elementarmathematischen		
	Fragestellung		
	Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich		
	zu kommunizieren und zu präsentieren		
	Vertiefte Einarbeitung in einen elementarmathematischen		
	Themenbereich und elementarmathematische Arbeitsmethoden		
Verwendbarkeit des	Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen		
Moduls	Lemante Matternatik an Haupt und Realsenaten		
Dauer und Häufigkeit des	Dauer: 1-3 Semester		
Angebotes des Moduls	Angebot: Mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester		
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflicht		
Studienzeitpunkt	empfohlen ab 5. Semester		
Sprache	Deutsch; bei Bezug auf internationale Fachliteratur in einzelnen Abschnitten		
Spracile	Englisch		
Voraussetzung für	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen		
Teilnahme	miniatrikulation fur das Lemant Mathematik an Haupt- und Realschulen		
Organisationsform	1) Vorlesung		
Organisationsform	1) Vorlesung 2) 3) Seminare		
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden (6 SWS)		
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 180 Stunden		
Studienleistungen	Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit,		
Studiemeistungen	Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben		
	2) 3) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines Vortrages,		
	didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung, Fachgespräch über		
	ausgewählte Themen des Seminars		
Modulprüfungsleistung,	Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen		
Art der Prüfungen	1) Klausur von 2–3 Stunden oder mündliche Prüfung von einer halben		
7 ac aci i fululiyeli	Stunde oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)		
	2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)		
	3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)		
	5/ Schillanausansch (ca. 20 Schell)		
Anzahl Credits für das	9 (davon 6 für Fachdidaktik)		
Modul	3 (davon o fai i achdidaktik)		
MOUUI	<u>I</u>		

Modulname	MAL2- 8 Fachspezifische Schulpraktische Studien
Zahl der Veranstaltungen,	Seminar (2 SWS) zur Planung und Analyse von Mathematikunterricht
Veranstaltungsarten	Seminar (2 3w3) zur Flanding und Analyse von Mathematikunterricht     Hospitation und aktive Teilnahme am schulischen Mathematikunterricht
Kompetenzen	Kennenlernen des Arbeitsplatzes "Schule", Planung und Vorbereitung von
Thema und Inhalte	Mathematikunterricht. Thematische und pädagogische Gestaltung und
	Strukturierung von Einzelstunden, Unterrichtssequenzen und
	Unterrichtseinheiten. Diagnose von Schülerlernprozessen und
	Schülervorstellungen. Erprobung von eigenem Unterricht, Feedback und Analyse.
	Zu erlangende Kompetenzen:
	- Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von
	Schülerlernprozessen.
	Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten
	Lehrgangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von
	Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf
	verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche (Breite, Tiefe), die auf
	Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind
	- Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen
	zum
	selbstgesteuerten fachlichen Lernen (Ausschnitte aus dem Spektrum Projekte,
	Lernstationen, Freiarbeit o.ä.)
	- Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis
	soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische
	Theorien und Strukturierungsansätze
Verwendbarkeit des	Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen
Moduls	
Dauer und Häufigkeit des	Mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester
Angebotes des Moduls	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht
Studienzeitpunkt	empfohlen ab 4. Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen
Teilnahme	Bestandenes Modul MAL2-5
Organisationsform	Seminar, Schulhospitationen mit Auswertungstreffen
Studentischer	1) Präsenzzeit im Seminar: 30 Stunden
Arbeitsaufwand	2) Präsenzzeit in der Schule: Hospitation im Mathematikunterricht (ca. 30
7 in Derica da i Walifa	Unterrichtsstunden)
	Präsenzzeit Auswertungstreffen: 10 Stunden
	Selbststudium: 110 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren und Auswertungsworkshops;
Stadiomoistangen	Einzelheiten legt der Dozent fest, wie z.B. Mitarbeit an der Entwicklung von
	Unterrichtsmaterialien, Stundenentwürfen, Leistungsbewertungen,
	Untersuchungsdesigns und deren Auswertung; Anfertigung von
	Unterrichtsprotokollen und –analysen
Modularüfungalaistusa	
Modulprüfungsleistung,	Ausführlicher Praktikumsbericht unter Einschluss eigener spezifischer
Art der Prüfungen	Schwerpunkte wie z.B. entwickelter, gehaltener oder evaluierter
A	Unterrichtskomponenten
Anzahl Credits für das	6 Credits
Modul	

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	<b>Universität Kassel</b> Fachbereich Mathematik	Studiengang Haupt- und Teilstudieng Mathematik	Realschulen,	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.	
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator		Modulname		Modulcode/ –nummer	
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfun	t/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)	
Stempel des Fachbereichs							
Art /Thema der <b>Modulteilprüfung</b>	Teilmodultitel		Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden	
Art/ Thema der <b>Studienleistu</b>	ng Teilmodultitel		Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)	

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Oktober 2012

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

#### 2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

#### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1a: Übersicht zu den Modulen

Anlage 1b: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

# Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28.09.2011 die Modulprüfungsordnung für Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Mathematik die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

## § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Mathematik entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Mathematik 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Mathematik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Mathematik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschusse.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

## § 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend

angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Mathematik umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Mathematik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
  - Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

#### § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende

Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

## § 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
  - 1. schriftliche Prüfung
  - 2. mündliche Prüfung
  - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

## § 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

#### § 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

### § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Mathematik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Mathematik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Mathematik für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

#### § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

## 2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Mathematik

#### § 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Im Teilstudiengang Mathematik sollen die Studierenden zu wissenschaftlich kritischem Denken befähigt und ihnen die zur Ausübung des Berufs des Mathematiklehrers erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Hierzu wirken fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zusammen.
- (2) Im fachwissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden ein angemessenes Bild derjenigen Mathematik gewinnen, die mit dem Mathematikunterricht in der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) in den Blick kommt, ferner die Selbständigkeit erwerben, um fachlich sicher unterrichten zu können.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- mit den Grundlagen der zu unterrichtenden Mathematik in einem umfassenden fachsystematischen Rahmen vertraut werden,
- die inner- und außermathematische Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts in wesentlichen Aspekten kennen lernen (insbesondere die Bedeutung für nachfolgende Bildungs- und Ausbildungsstufen),
- Mathematik als Erkenntnisvorgang erfahren, der von Quellen und Anstößen über die Theorie zu Ergebnissen, Anwendungen und weitergehende Vertiefungen führt, hierzu Gebiete der höheren Mathematik kennen lernen und (soweit dies der äußerst eng gefasste Zeitrahmen zulässt) vertiefen.
- (3) Im fachdidaktischen Studium sollen die Studierenden wesentliche Einsichten erwerben über die Beziehungen der Mathematik zum Mathematikunterricht und über die Bedingungen des Lernens und schülergerechten Unterrichtens von Mathematik.

Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass sie

- Begründungen zur Bedeutung der Gegenstände des Mathematikunterrichts,
- Einsicht in den Vorgang des Mathematiklernens,
- Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung von Medien (insbesondere Rechnern)

in ihren wesentlichen Teilaspekten kennen lernen und fähig werden, diese Kenntnisse in begründeten didaktischen Sachanalysen und Entscheidungen zu verarbeiten. An speziellen Inhalten des Mathematikunterrichts muss dies in vertiefender Weise geschehen. Ferner müssen die Studierenden fähig werden, die Beziehungen, aber auch die Besonderheiten von Hochschulniveau der Mathematik einerseits und Unterrichtsniveau andererseits schülergerecht zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für die jeweils angemessene Sprache.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	MAL3-1 Analysis	18 Credits
Pflicht	MAL3-2 Lineare Algebra und Geometrie	15 Credits
Pflicht	MAL3-3 Stochastik	9 Credits
Pflicht	MAL3-8 Einführung in die Mathematikdidaktik	12 Credits
Pflicht	MAL3-9 Didaktik des Mathematikunterrichts in der	6 Credits
	Sekundarstufe II	
Pflicht	MAL3-12 Fachspezifische schulpraktische Studien	6 Credits

Außerdem müssen von den folgenden Modulen mindestens zwei erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflicht	MAL3-4 Angewandte Mathematik	9 Credits	
Wahlpflicht	MAL3-5 Computerorientierte Mathematik	9 Credits	
Wahlpflicht	MAL3-6 Reine Mathematik	9 Credits	

Schließlich muss von den folgenden Modulen mindestens eines erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflicht	MAL3-10 Ausgewählte Kapitel aus der	10 Credits
	Mathematik und der Mathematikdidaktik	
Wahlpflicht	MAL3-11 Mathematische Lernumgebungen und	10 Credits
	Lernprozesse	

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Mathematik ist abgelegt, wenn mindestens 37 Credits aus den Modulen MAL3-1, MAL3-2, MAL3-3, MAL3-4, MAL3-5, MAL3-6 und MAL3-8 erworben wurden.
- (3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:
  - zwei der Module MAL3-4 Angewandte Mathematik, MAL3-5 Computerorientierte Mathematik, MAL3-6 Reine Mathematik,
  - eins der Module MAL3-8 Einführung in die Mathematikdidaktik, MAL3-9 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II,
  - eins der Module MAL3-10 Ausgewählte Kapitel aus Fach und Fachdidaktik, MAL3-11 Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

#### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang Mathematik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Mathematik bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 14.06.2006 zur Anwendung kommen soll.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06. März 2013

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Friedrich W. Herberg

Anlage 1a: Übersicht zu den Modulen für das Lehramt Mathematik an Gymnasien

Kurz-	Name	Anmerkungen	SWS	cr-Fach	cr-Didaktik
bezeichnung					
MAL3-1	Analysis		8+4	18	
MAL3-2	Lineare Algebra und Geometrie		8+3	15	
MAL3-3	Stochastik		4+2	9	
MAL3-4	Angewandte Mathematik		4+2	9	
MAL3-5	Computerorientierte Mathematik		4+2	9	
MAL3-6	Reine Mathematik		4+2	9	
MAL3-8	Einführung in die Mathematikdidaktik		6+3		12
MAL3-9	Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II		3+1		6
MAL3-10	Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und	1 V, 1 S (Fachdid.),	2 & 2		6
	der Mathematikdidaktik	1 S (Fach)	2	4	
MAL3-11	Mathematische Lernumgebungen	1 V, 1 S (Fachdid.),	2 & 2		6
	und Lernprozesse	1 S (Fach)	2	4	
MAL3-12	Fachspezifische schulpraktische Studien	Mit Begleitveran-			6
		staltungen			

Anlage 1b: Beispielstudienplan für das Lehramt Mathematik an Gymnasien

Semester				Summe cr	Summe SWS
1	MAL3-1: Analysis 1	MAL3-2 Lineare Algebra		18	12
2	MAL3-1: Analysis 2	MAL3-2 Elementargeometrie und Ergänzungen		15	11
3	MAL3-3: Stochastik 1	MAL3-4/MAL3-5/MAL3-6 Teil A	MAL3-8 Einführung in die Mathematikdidaktik	13	9
4	MAL3-3: Stochastik 2	MAL3-4/MAL3-5/MAL3-6 Teil B	MAL3-8 MU in der Sek I Teil 1	13	9
5	MAL3-4/MAL3-5/MAL3-6 Teil A		MAL3-8 MU in der Sek I Teil 2	8,5	6
6	MAL3-4/MAL3-5/MAL3-6 Teil B		MAL3-9 MU in der Sek II	10,5	7
7	MAL3-12 Fachspezifische schulpraktische Studien		MAL3-10 oder MAL3-11 2SWS	9	x+2
8			MAL3-10 oder MAL3-11 4SWS	7	4

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Mathematik an Gymnasien

Modulname	MAL3-1: Analysis
Zahl der Veranstaltungen,	Analysis 1 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Veranstaltungsarten	Analysis 2 (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen)
Kompetenzen,	Sichere Beherrschung der im Gymnasium im Rahmen von Analysis
	benötigten Rechentechniken; Umgang mit mathematischer
	Sprache; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise;
	Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer
	Sachverhalte; Durchhaltevermögen.
Thema und Inhalte	Reelle und komplexe Zahlen, vollständige Induktion, Konvergenz
	(in metrischen Räumen), Stetigkeit, Elementare Funktionen (auf
	C), Reelle Differential- und Integralrechnung in einer und
	mehreren Dimensionen, Wege und Kurven, Gradientenfelder und
	Potentiale, Integralsätze, Lösen nichtlinearer Gleichungen,
	Elemente der Topologie (in metrischen bzw. Banachräumen):
	Konvergenz, Kompaktheit, Zusammenhang.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Diplom Mathematik, Bachelor
	Computational Mathematics
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Dauer: zwei Semester; Beginn: jährlich im Wintersemester
des Moduls	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester
Organisationsform	Jeweils 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 8 SWS Vorlesung (120h), 4 SWS Übung (60h)
	Selbststudium: 360 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann
	für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien
	festlegen wie z.B. Klausuren.
Modulprüfungsleistung, Art der	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2–3
Prüfungen	Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	18 Credits

Modulname	MAL3-2: Lineare Algebra und Geometrie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1) Lineare Algebra (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übungen) 2) Elementargeometrie (3 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
	3) Ergänzungen zur Elementargeometrie (1 SWS Vorlesung)
Kompetenzen,	Sichere Beherrschung der in den Sekundarstufen I und II im im
Thema und Inhalte	Rahmen von Algebra und Geometrie benötigten Begriffe,
	Techniken und Vorstellungen; Umgang mit mathematischer
	Sprache; Verstehen und eigenes Formulieren einfacher Beweise;
	Selbständiges Erarbeiten (einfacher) unbekannter mathematischer
	Sachverhalte; Durchhaltevermögen.
	1) Vektorräume und lineare Abbildungen, lineare
	Gleichungssysteme, Determinanten, Eigenvektoren und
	charakteristisches Polynom
	2) Polyeder, Symmetrien, Längen, Winkel und Lagebeziehungen,
	Abbildungsgeometrie (Kongruenz, Ähnlichkeit), besondere Punkte
	und Linien im Dreieck, Sätze am Kreis, Satzgruppe des Pythagoras, Axiomatische Geometrie, Analytische Geometrie im <b>R</b> <sup>2</sup>
	und <b>R</b> <sup>3</sup> einschließlich Matrizen und Skalarprodukt.
	3) Euklidische und unitäre Vektorräume, Skalarprodukt,
	Orthogonalisierung, Bilinear- und Sesquilinearformen,
	orthogonale und unitäre Transformationen, Quadriken,
	Hauptachsentransformation.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	I.d.R. ein Jahr; Beginn: jährlich im Wintersemester
des Moduls	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 1. Semester
Organisationsform	1) 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen mit Tutorium
	2) 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
	3) 1 SWS Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	1) Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h)
	Selbststudium: 180 Stunden
	2) Präsenzzeit: 3 SWS Vorlesung (45h), 1 SWS Übung (15h)
	Selbststudium: 80 Stunden
	3) Präsenzzeit: 1 SWS Vorlesung (15h)
	Selbststudium: 25 Stunden
Studienleistungen	I.d.R. regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent
	kann zusätzliche Kriterien festlegen wie z.B. Klausuren.
Modulprüfungsleistung, Art der	3 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2
Prüfungen	Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
	In die Modulnote fließen diese mit folgendem Gewicht ein:  1) Lineare Algebra: 4fach
	2) Elementargeometrie: 3fach
	3) Ergänzungen: 1fach
Anzahl der Credits für das Modul	15 Credits

Modulname	MAL3-3: Stochastik	
Zahl der Veranstaltungen,	Stochastik 1 (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)	
Veranstaltungsarten	Stochastik 2 (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)	
Kompetenzen,	Fachliche Problemlösekompetenz und Überblickswissen in den	
. ,	unten genannten Themenbereichen, Statistisches und	
	Stochastisches Denken.	
Thema und Inhalte	Diskrete und stetige Wahrscheinlichkeitsverteilungen,	
	Erwartungswert und Varianz von Zufallsvariablen, bedingte	
	Wahrscheinlichkeit, Unabhängigkeit, schwaches Gesetz der	
	großen Zahlen, Grenzwertsatz von de Moivre-Laplace , Elemente	
	der Statistik.	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Diplom Mathematik, Bachelor	
	Computational Mathematics	
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Dauer: ein oder zwei Semester; Beginn: jährlich im	
des Moduls	Wintersemester	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung	
Sprache	Deutsch	
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien	
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 3. Semester	
Organisationsform	Jeweils 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h)	
	Selbststudium: 180 Stunden	
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann	
	für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien	
	festlegen wie z.B. Klausuren.	
Modulprüfungsleistung, Art der	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).	
Prüfungen	Sta., ouer ellier munumenen Fruiting (ca. 50 Minuten).	
Anzahl der Credits für das Modul	9 Credits	

Modulname	MAL3-4: Angewandte Mathematik
Zahl der Veranstaltungen,	Teil A (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Veranstaltungsarten	Teil B (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen,	Für das Modul Angewandte Mathematik kommen
Thema und Inhalte	Lehrveranstaltungen zur »Analysis und Modellierung« (mit gewöhnlichen und partiellen Differentialgleichungen) und »Stochastik« in Betracht.  Diese bieten die Gelegenheit sich grundsätzlich und systematisch mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu befassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens demonstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur Behandlung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen Fähigkeiten vermittelt werden.  Welche der jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen diesem Modul zugeordnet sind, wird zusammen mit einer detaillierten
	Inhaltsbeschreibung im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Diplom Mathematik, Bachelor Computational Mathematics
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: ein oder zwei Semester; Beginn: i.d.R. im Wintersemester
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 3. Semester
Organisationsform	Jeweils 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h) Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien festlegen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Modulprüfungsleistung, Art der	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2
Prüfungen	Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	MAL3-5: Computerorientierte Mathematik
Zahl der Veranstaltungen,	Teil A (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Veranstaltungsarten	Teil B (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen,	Für das Modul Computerorientierte Mathematik kommen
Thema und Inhalte	Lehrveranstaltungen zur »Computeralgebra« und »Numerik« in
	Betracht.
	Diese bieten die Gelegenheit sich grundsätzlich und systematisch
	mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu
	befassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens
	demonstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur
	Behandlung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen
	Fähigkeiten vermittelt werden.
	Welche der jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen diesem Modul
	zugeordnet sind, wird zusammen mit einer detaillierten
	Inhaltsbeschreibung im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Diplom Mathematik, Bachelor
	Computational Mathematics
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Dauer: ein oder zwei Semester; Beginn: i.d.R. im Wintersemester
des Moduls	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 3. Semester
Organisationsform	Jeweils 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h)
	Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann
	für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien
	festlegen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Modulprüfungsleistung, Art der	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2
Prüfungen	Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	MAL3-6: Reine Mathematik
Zahl der Veranstaltungen,	Teil A (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Veranstaltungsarten	Teil B (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übungen)
Kompetenzen,	Für das Modul Reine Mathematik kommen Lehrveranstaltungen
Thema und Inhalte	zur Höheren Analysis (Funktionentheorie, Funktionalanalysis etc.)
	und zur Algebra/Zahlentheorie in Betracht.
	Diese bieten die Gelegenheit sich grundsätzlich und systematisch
	mit Abstraktion, Modellbildung und formalen Techniken zu
	befassen. Dabei soll der Erkenntniswert abstrakten Denkens
	demonstriert und die Nützlichkeit theoretischer Modelle zur
	Behandlung konkreter Probleme aufgezeigt und die dazu nötigen
	Fähigkeiten vermittelt werden.
	Welche der jeweils aktuellen Lehrveranstaltungen diesem Modul
	zugeordnet sind, wird zusammen mit einer detaillierten
	Inhaltsbeschreibung im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien, Diplom Mathematik, Bachelor
	Computational Mathematics
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Dauer: ein oder zwei Semester; Beginn: i.d.R. im Wintersemester
des Moduls	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 3. Semester
Organisationsform	Jeweils 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS Vorlesung (60h), 2 SWS Übung (30h)
	Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben; der Dozent kann
	für die einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Kriterien
	festlegen wie z.B. Klausuren, Kurzreferate oder Hausarbeiten.
Modulprüfungsleistung, Art der	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2
Prüfungen	Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).
Anzahl der Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	MAL3 - 8 Einführung in die Mathematik-Didaktik	
Zahl der	1) Einführung in die Mathematik-Didaktik Vorlesung + Übung, 2+1 SWS	
Veranstaltungen,	2) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 1	
Veranstaltungsarten	Vorlesung + Übung, 2+1 SWS	
veranstaltungsarten	3) Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I, Teil 2	
	Vorlesung + Übung, 2+1 SWS	
Kompetenzen Thema und Inhalte	Einblick in grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Sekundarstufe, u. a. über Prinzipien des Mathematiklernens und über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht     Kenntnis über Ziele des Mathematikunterrichts, über intendierte und implementierte Curricula und über tatsächliche Schülerleistungen     Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben in exemplarisch ausgewählten Themengebieten und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen     Wissen über wichtige Schülertätigkeiten im Mathematikunterricht, insbesondere Modellieren, Beweisen und Nutzen von elektronischen Hilfsmitteln  2+3)      Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I (Arithmetik, Algebra/Funktionen, Geometrie, Stochastik, anwendungsbezogener Mathematikunterricht)     Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe I und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten     Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen     Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von ITHilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten ITWerkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. graphische – und algebraische Taschenrechner, Tabellenkalkulationsprogramme, Software zur Stochastik, eLearning und	
Vonuendharkeit des	Internet)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Hauptschulen und Realschulen, Lehramt an Gymnasien	
	Dflicht	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht  Division and the black the prince and the WC	
Dauer und Häufigkeit	Dreisemestrig, jährlich, beginnend im WS	
des Angebotes des		
Moduls	ah 2 Camaratan	
Studienzeitpunkt	ab 3. Semester	
Sprache	Deutsch	
Voraussetzung für	Immatrikulation für das Lehramt Mathematik an Gymnasien	
Teilnahme		
Bemerkungen	Empfohlene Voraussetzung: Teilnahme an den Veranstaltungen der Module MAL3-1	
	und MAL3-2 parallele Teilnahme am Modul MAL3-3	
Organisationsform	Vorlesung mit Übung	
	Vorlesung mit Übung	
Studentischer	Vorlesung mit Übung Präsenzzeit: 135 Stunden (9 SWS)	

Studienleistungen	<ol> <li>Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen, ggfs. Häusliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (nach Festlegung von Dozenten)</li> </ol>		
	<ol> <li>Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen zusätzlichen Kriterien fest, z.B. regelmäßige Bearbeitung von</li> </ol>		
	Übungsaufgaben, Kurzreferate oder Hausarbeiten, Klausur		
	3) Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen; der Dozent legt die genauen		
	zusätzlichen Kriterien fest, z.B. regelmäßige Bearbeitung von		
	Übungsaufgaben, Kurzreferate oder Hausarbeiten, Klausur		
Modulprüfungsleistu	2 Modulteilprüfungen: Diese bestehen aus einer Klausur (ca. 2-3 Std.) oder einer		
ng, Art der Prüfungen	mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten) nach den Veranstaltungen 2) und 3). Dabei		
	schließt die Klausur zu Veranstaltung 2) die Inhalte und Kompetenzen der		
	Veranstaltung 1) mit ein.		
Anzahl Credits für	12 Credits		
das Modul			

Modulname	MAL3-9 Didaktik des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe	
7-1-1	Bidalatik dan Mashawatikuwatawiaka in dan Caluun danatufa II (2 CWC	
Zahl der Veranstaltungen,	Didaktik des Mathematikunterricht in der Sekundarstufe II (3 SWS	
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Vorlesung + 1 SWS Übungen)  - Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Curricula, Lernprozesse und Schülerleistungen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II (Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie, Stochastik) - Vertiefte Kenntnisse und mathematische Problemlösefähigkeiten in der Schulmathematik der Sekundarstufe II - Kenntnis von didaktischen Sachanalysen zu Themengebieten des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung solcher Analysen sowie zur konstruktiven Nutzung dieser Analysen in ausgewählten Gebieten - Fähigkeit zur Analyse und gezielten Konstruktion von Mathematikaufgaben und Lernsequenzen zu den Themen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II und zur Diagnose von entsprechenden Schülerlösungen - Fähigkeit zur didaktischen Bewertung und Gestaltung des Einsatzes von IT- Hilfsmitteln im Mathematikunterricht der Sekundarstufe II einschließlich Kompetenzen im Umgang mit einschlägigen unterrichtsrelevanten IT-	
	Werkzeugen ein, soweit sie nicht bereits in anderen Modulen erworben wurden (insb. CAS, graphische – und algebraische Taschenrechner, Software zur Stochastik, eLearning und Internet)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien	
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: ein Semester; Beginn: jedes Sommersemester	
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung	
Sprache	Deutsch	
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien und erfolgreich abgeschlossene Module MAL3-1, MAL3-2 Empfohlene Voraussetzungen: MAL3-3, MAL3-4	
Studienzeitpunkt	Ab 6. Semester	
Organisationsform	3 SWS Vorlesung, 1SWS Übungen mit Tutorium	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 3 SWS Vorlesung (45h), 1 SWS Übung (15h) Selbststudium: 120 Stunden	
Studienleistungen	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungen, ggfs. häusliche Bearbeitung von Übungsaufgaben (nach Festlegung von Dozenten)	
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Die Prüfung besteht aus einer Klausur (2-3 Std.) oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten).	
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits	

Modulname	MAL3 – 10 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik	
Zahl der Veranstaltungen,	1) Vorlesung zu ausgewählten Kapitel der Mathematikdidaktik (2	
Veranstaltungsarten	SWS Vorlesung)	
veranstaltungsalten	2) Fachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar)	
	3) Fachwissenschaftliches Seminar (2 SWS Seminar)	
Kompetenzen,	1) und 2)	
Thema und Inhalte	<ul> <li>Vertiefter Einblick in ein aktuelles Thema mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklung</li> <li>Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden</li> <li>Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur</li> <li>Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung</li> <li>Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren</li> <li>Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung</li> <li>Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren</li> <li>Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer ausführlichen Hausarbeit zu dokumentieren sind</li> </ul>	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien	
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	I.d.R. ein Jahr; mindestens eine der Veranstaltungen in jedem	
des Moduls	Semester	
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung	
Sprache	Deutsch	
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien	
Studienzeitpunkt	Ab 5. Semester	
Organisationsform	1) 2 SWS Vorlesung	
-	2) 2 SWS Seminar	
	3) 2 SWS Seminar	
Studentischer Arbeitsaufwand	1) und 2) Präsenzzeit: 60 Stunden (4 SWS)	
	Selbststudium: 120 Stunden	
	4) Präsenzzeit 30 Stunden (2 SWS)	
	Selbststudium: 90 Stunden	
Studienleistungen	Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit,	
	Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben	
	2) 3) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines	
	Vortrages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung,	
	Fachgespräch über ausgewählte Themen des Seminars	
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen  1) Klausur von ca. 2 Stunden oder mündliche Prüfung von ca. einer halben Stunde oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)  2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)  3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) und mathematisches	
	Fachgespräch über die Arbeit	
Anzahl der Credits für das Modul	10 (davon 6 für Fachdidaktik)	

Modulname	MAL3-11: Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse
Zahl der Veranstaltungen,	1) Vorlesung zu mathematischen Lernumgebungen und
Veranstaltungsarten	Lernprozessen (2 SWS Vorlesung)
	2) Fachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar)
	3) Fachwissenschaftliches Seminar (2 SWS Seminar)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<ul> <li>Vertiefter Einblick in theoretische Kategorien und Methoden zur Analyse und zur Gestaltung mathematischer Lernumgebungen und Lernprozesse</li> <li>Exemplarischer Einblick in mathematikdidaktische Arbeits- und Forschungsmethoden bei der Gestaltung von Lernumgebungen und Lernprozessen</li> <li>Orientierungsfähigkeit in mathematikdidaktischer Literatur</li> <li>Selbstständige Bearbeitung einer mathematikdidaktischen Fragestellung</li> <li>Fähigkeit, mathematikdidaktische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren</li> </ul>
	<ul> <li>Selbstständige Bearbeitung einer mathematischen Fragestellung</li> <li>Fähigkeit, mathematische Themen mündlich und schriftlich verständlich zu kommunizieren und zu präsentieren</li> <li>Vertiefte Einarbeitung in einen mathematischen Themenbereich und mathematische Arbeitsmethoden, die in einer ausführlichen Hausarbeit zu dokumentieren sind</li> </ul>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	I.d.R. ein Jahr; mindestens eine der Veranstaltungen in jedem
des Moduls	Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Wahlpflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien
Studienzeitpunkt	Ab 5. Semester
Organisationsform	1) 2 SWS Vorlesung
	2) 2 SWS Seminar
_	3) 2 SWS Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	1) und 2) Präsenzzeit: 60 Stunden (4 SWS)
	Selbststudium: 120 Stunden
	3) Präsenzzeit 30 Stunden (2 SWS)
	Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	1) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Hausarbeit,
	Kurzpräsentationen, Bearbeitung von Übungsaufgaben
	2) 3) Der Dozent legt Studienleistungen fest, z.B. Halten eines
	Vortrages, didaktische Gestaltung eines Seminarsitzung,
Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Fachgespräch über ausgewählte Themen des Seminars  Die Prüfungen bestehen aus 3 Modulteilprüfungen  1) Klausur von ca. 2 Stunden oder mündliche Prüfung von ca. einer halben Stunde oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)  2) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten)  3) Seminarhausarbeit (ca. 20 Seiten) und mathematisches
l	Fachgespräch über die Arbeit

Modulname	MAL3- 12 Fachspezifische schulpraktische Studien
Zahl der Veranstaltungen,	1) Seminar (2 SWS) zur Planung und Analyse von
Veranstaltungsarten	Mathematikunterricht
	2) Hospitation und aktive Teilnahme am schulischen
	Mathematikunterricht
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Kennenlernen des Arbeitsplatzes "Schule", Planung und Vorbereitung von Mathematikunterricht. Thematische und pädagogische Gestaltung und Strukturierung von Einzelstunden, Unterrichtssequenzen und Unterrichtseinheiten. Diagnose von Schülerlernprozessen und Schülervorstellungen. Erprobung von eigenem Unterricht, Feedback und Analyse. Zu erlangende Kompetenzen:  - Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen.  - Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lehrgangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche (Breite, Tiefe), die auf Kumulativität und Langfristigkeit hin angelegt sind - Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen zum selbstgesteuerten fachlichen Lernen (Ausschnitte aus dem Spektrum Projekte, Lernstationen, Freiarbeit o.ä.)
	- Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und
<u> </u>	Strukturierungsansätze
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Mathematik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Mindestens eine der Veranstaltungen in jedem Semester
Pflicht/Wahlpflicht	Pflichtveranstaltung
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Mathematik an Gymnasien Eines der Module MAL3-8, MAL3-9 oder MAL3-10 muss erfolgreich abgeschlossen sein.
Studienzeitpunkt	Empfohlen ab 5. Semester
Organisationsform	Seminar, Schulhospitationen mit Auswertungstreffen
Studentischer Arbeitsaufwand	1) Präsenzzeit im Seminar: 30 Stunden 2) Präsenzzeit in der Schule: Hospitation im Mathematik- Unterricht (ca. 30 Unterrichtsstunden) Präsenzzeit Auswertungstreffen: 10 Stunden Selbststudium: 110 Stunden
Studienleistung	Regelmäßige aktive Teilnahme an den Seminaren und Auswertungsworkshops; Einzelheiten legt der Dozent fest, wie z.B. Mitarbeit an der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Stundenentwürfen, Leistungsbewertungen, Untersuchungsdesigns und deren Auswertung; Anfertigung von Unterrichtsprotokollen und -analysen
Modulprüfungsleistung, Art der	Ausführlicher Praktikumsbericht unter Einschluss eigener
Prüfungen	spezifischer Schwerpunkte wie z.B. entwickelter, gehaltener oder evaluierter Unterrichtskomponenten
Anzahl der Credits für das Modul	6 Credits

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	<b>Universität Kassel</b> Fachbereich Mathematik	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Mathematik	Name der / Studierende		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfun			Credits	Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der <b>Modulteilpr</b> i	<b>üfung</b> Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der <b>Studienleist</b>	<b>ung</b> Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

# Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Psychologie" des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 21. November 2012

## Inhalt

## I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss

# II. Masterabschluss

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 7 Praktikum
- § 8 Masterarbeit und Kolloquium

## III. Schlussbestimmung

§ 9 In-Kraft-Treten

# Anlagen

## I. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung des Fachbereichs Humanwissenschaften für den konsekutiven Masterstudiengang "Psychologie" ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Akademische Grade, Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung den Grad "Master of Science (M.Sc.)".
- (2) Der Masterstudiengang Psychologie ist vom Profiltyp als forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma Supplement.

#### § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester einschließlich eines Praktikums im Umfang von zwölf Wochen und des Masterabschlussmoduls. Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt, davon 16 Credits für das Praktikum und 30 Credits für die Masterarbeit (einschl. Kolloquium).
- (2) Das Masterstudium beginnt jeweils zum Wintersemester.

## § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der gemeinsame B.Sc.-/M.Sc.-Prüfungsausschuss Psychologie des Fachbereichs Humanwissenschaften.
- 2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a) drei Professoren/innen des Bachelor- oder Masterstudiengangs Psychologie
  - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bacheloroder Masterstudiengangs Psychologie
  - c) eine Studierende oder ein Studierender des Bachelor- oder Masterstudiengangs Psychologie

#### II. Masterabschluss

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
  - a) die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie der Universität Kassel oder an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat
  - b) oder einen fachlich gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule in Psychologie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist.

## § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses, Bildung und Gewichtung der Note

(1) Der Masterabschluss besteht aus folgenden Modulprüfungen:

Module	Modulnamen	Credits	Gewichtung
	Methoden und Diagnostik		
	(Pflichtmodule)	Summe 22	
Modul 1	Multivariate statistische Verfahren	9	11 %
Modul 2	Psychologische Diagnostik	8	11 %
Modul 3	Evaluations- und Interventionsforschung	5	unbenotet
	Basismodule		
	(Pflichtmodule)	Summe 12	
Modul 4	Kognition, Bildung und Entwicklung / Dynamik menschli-	6	unbenotet
Modul 4	chen Verhaltens in Gruppen und Organisationen	· ·	
Modul 5	Klinische Psychologie und Gesundheit	6	6 %
	Schwerpunktmodule		
	(2 von 3)	Summe 40	
	Schwerpunkt Kognition, Bildung und Entwicklung		
Modul 6	Pädagogische Psychologie	6	7 %
Modul 7	Kognitive Psychologie	7	7 %
Modul 8	Entwicklungspsychologie	7	7 %
	Schwerpunkt Dynamik menschlichen Verhaltens in Grup-		
	pen und Organisationen		
Modul 9	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	6	7 %
Modul 10	Sozialpsychologie	7	7 %
Modul 11	Umweltpsychologie	7	7 %
	Schwerpunkt Klinische Psychologie und Gesundheit		
Modul 12	Klinische Psychologie/Psychotherapieforschung	6	7 %
Modul 13	Klinische Psychologie/Diagnostik	7	7 %
Modul 14	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	7	7 %
	Sonstige Module		
Modul 15	Berufsorientierendes Praktikum	16	unbenotet
Modul 16	Masterabschlussmodul (Masterarbeit und Kolloquium)	30	30 %
Insgesamt		120	

Von den einem Schwerpunkt zugeordneten Modulen 7, 8 (Schwerpunkt Kognition, Bildung und Entwicklung), 10, 11 (Schwerpunkt Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen) oder 14 (Schwerpunkt Klinische Psychologie und Gesundheit) kann eines dieser Module durch ein anderes, einem anderen Schwerpunkt zugeordneten Modul ersetzt werden. Die doppelte Auswahl eines Moduls ist nicht möglich.

(2) Die Prüfungsleistung (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit etc.) ist dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2). Modulprüfungsleistungen können sein: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Fallarbeit, mündliche Präsentation. Klausuren dauern maximal 90 Minuten, mündliche Prüfungen dauern maximal 30 Minuten. Studienleistungen können mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsnachweise sein, in Form von z.B. schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten (mit oder ohne schriftlicher Ausarbeitung), mündliche Leistungen (z.B. Präsentationen, Diskussionsleitungen), Arbeitsberichte, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Durchführung von Versuchen, Erstellen von Ver-

suchsprotokollen, Analyse von empirischen Datensätzen, Durchführung von Tests, Literaturberichte oder Dokumentationen, Bearbeitung von elektronisch präsentierten medial aufbereiteten Aufgabenstellungen (E-Learning). Jede in dem Studien- und Prüfungsplan genannte Studienleistung muss in dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen und bekanntgegebenen Zeitraum angemeldet werden. Studienleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

- (3) Ein Modul ist bestanden und wird als Teil des Masterabschlusses gewertet, wenn das Modul mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.
- (4) Für Modulprüfungen soll spätestens in dem Semester, das auf die zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen folgt, eine Wiederholungsprüfung angeboten werden. Wenn die Prüfungsleistung eine Voraussetzung für ein Modul des Folgesemesters darstellt, soll die Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters angeboten werden.

Die Wiederholungsprüfung kann von Studierenden in Anspruch genommen werden, die zur ersten Modulprüfung angemeldet waren, aber diese nicht bestanden oder wenn für die erste Modulprüfung ein ärztliches Attest vorgelegt wurde. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die Wiederholungsprüfung spätestens in dem Semester abgelegt werden, in dem das Modul das nächste Mal angeboten wird.

#### § 7 Praktikum

- (1) Das berufsorientierende Praktikum umfasst insgesamt zwölf Wochen und kann in bis zu zwei Abschnitte von jeweils mindestens sechswöchiger Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit). Das Praktikum soll in psychologische Berufsfelder einführen. Praktika, die nicht in ein Berufsfeld für Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar. Das Praktikum soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Psychologen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom oder M.Sc. in Psychologie) oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, die die Anleitung und Betreuung des Praktikanten bzw. der Praktikantin übernimmt.
- (2) Der/die Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. Er/sie stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. Wählt der/die Studierende eine Praktikumsstelle, die dem/der Modulverantwortlichen nicht bekannt ist, muss der/die Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt werden kann.
- (3) Der/die Praktikant/in fertigt mit Hilfe des vorgegebenen "Fragebogen über Erfahrungen im Praktikum" einen zusammenfassenden Bericht über das Praktikum an, der nicht benotet aber mit bestanden oder nicht bestanden bewertet wird. Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. Bericht und Bescheinigung sind bei dem/der Modulverantwortlichen einzureichen. Bei Nichtbestehen des Praktikumsberichts kann dieser wiederholt eingereicht werden.
- (4) Ergänzend gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird nach Zulassung zur Prüfung, frühestens zu Beginn des dritten Semesters und dem Nachweis von mind. 50 Credits, ausgegeben. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin/des Gutachters, der/die die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die/der Studierende hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Themas der Masterarbeit. Das Thema wird vom (von der) betreuenden Gutachter/Gutachterin festgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas.
- (2) Für Masterarbeit und Kolloquium werden 30 Credits vergeben.
- (3) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der/die Kandidat/in nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um sechs Wochen verlängert. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine längere Abgabefrist beschließen.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Psychologie abzugeben.
- (5) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums vorzustellen. Die Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens "ausreichend" benotete Masterarbeit. Die Dauer der Vorstellung beträgt maximal 30 Minuten. Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern der Masterarbeit. Das Kolloquium findet i. d. R. spätestens 4 Wochen nach dem Vorliegen der schriftlichen Gutachten statt. Es besteht die Möglichkeit, das Kolloquium bei Nichtbestehen einmal zu wiederholen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich zu 90 % aus der Masterarbeit und zu 10 % aus dem Kolloquium.

## III. Schlussbestimmung

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 20. März 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften Prof. Dr. Edith Glaser

## Anlage 1: Studienverlaufsplan für den M.Sc.-Studiengang Psychologie

Es wird empfohlen, die Module in der hier vorgeschlagenen zeitlichen Reihenfolge zu absolvieren. Studierenden, die ein Auslandssemester absolvieren möchten, wird empfohlen, dies im dritten oder vierten Semester zu tun. Es wird empfohlen, ein Auslandssemester frühzeitig mit der Fachstudienberatung zu besprechen und zu planen.

Semester			
1	2	3	4
Modul 1: Multivariate statisti- sche Verfahren Pflichtmodul 4 SWS - 9 Credits Modul 2: Psychologisc Pflichtmodul 4 SWS - 8 Credits	Modul 3:  Evaluations- und Interventionsforschung Pflichtmodul 3 SWS - 5 Credits he Diagnostik	Modul 15: Praktikum 12 Wochen – 16 Credits	
Modul 5:	+Schwerpunkt Kognition, Bildung	, Entwicklung	
Klinische Psycholo- gie und Gesundheit Pflichtmodul	Modul 6: Pädagogische Psycholog Wahlpflichtmodul – 4 SWS – 6 Cre *Modul 7: Kognitive Psychologie		
4 SWS – 6 Credits	Wahlpflichtmodul – 4 SWS – 7 Cre *Modul 8: Entwicklungspsycholog		
	Wahlpflichtmodul - 4 SWS - 7 Cre +Schwerpunkt Dynamik menschli Organisationen		Modul 16: Masterarbeit 30 Credits
Maded 4	Modul 9: Arbeits-, Organisatio Wahlpflichtmodul - 4 SWS - 6 Cre	ns- und Wirtschaftspsychologie	
Modul 4: Kognition, Bildung und Entwicklung /	*Modul 10: Sozialpsychologie Wahlpflichtmodul – 4 SWS – 7 Cre		
Dynamik menschli- chen Verhaltens in	*Modul 11: Umweltpsychologie Wahlpflichtmodul – 4 SWS – 7 Cre	edits	
Gruppen und Orga- nisationen	+Schwerpunkt Klinische Psycholo	gie und Gesundheit	
Pflichtmodul 4 SWS – 6 Credits	Modul 12: Klinische Psychologie/ Wahlpflichtmodul – 4 SWS – 6 Cre		
	Modul 13: Klinische Psychologie , Wahlpflichtmodul – 4 SWS – 7 Cre	edits	
	*Modul 14: Differentielle und Per Wahlpflichtmodul – 4 SWS – 7 Cre		

<sup>+</sup> Aus den drei angebotenen Schwerpunkten müssen zwei Schwerpunkte gewählt werden.

<sup>\*</sup> Von den einem Schwerpunkt zugeordneten Modulen 7, 8 (Schwerpunkt Kognition, Bildung und Entwicklung), 10, 11 (Schwerpunkt Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen) oder 14 (Schwerpunkt Klinische Psychologie und Gesundheit) kann eines dieser Module durch ein anderes, einem anderen Schwerpunkt zugeordneten Modul ersetzt werden. Die doppelte Auswahl eines Moduls ist nicht möglich.

# Schlüsselkompetenzen sind in folgenden Modulen enthalten:

• Additive Schlüsselkompetenzen: Modul: 7, 8, 10, 11, 12, 14 – je 1 Credit

Integrierte Schlüsselkompetenzen: Methoden: Modul 1 – 3 Credits

Kommunikation: Modul 6, 9, 12 - je 1 Credit Organisation: Modul 7, 8, 10, 11, 13, 14 - je 1 Credit

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des M.Sc.-Studiengangs Psychologie

Modulname	Modul 1: Multivariate statistische Verfahren	SPP
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden haben ihre Kenntnisse in multivariaten statistischen Verfahren vertieft und erweitert. Sie sind in der Lage, für bestimmte Fragestellungen angemessene statistische Verfahren auszuwählen, sie durchzuführen und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren.  Schlüsselkompetenzen:	SPP
	Methodenkompetenz (integriert, 3 Credits): Die Studierenden wissen, wie man multivariate Daten mit einschlägiger Software verarbeitet und analysiert. Sie sind in der Lage, komplexe Ergebnisse statistischer Verfahren graphisch zu veranschaulichen und anderen Menschen verständlich zu machen.	
Lehrveranstaltungsarten	<ul><li>(a) Vorlesung (2 SWS; Wintersemester)</li><li>(b) Übung (2 SWS; Wintersemester)</li></ul>	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	270 h (Kontaktstudium: 60 h, Selbststudium: 210 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben in der Lehrveranstaltung, in der nicht die Prüfungs-leistung absolviert wird.	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung		SPP
Prüfungsleistung	Eine Klausur (90 Min.) bestimmt die Modulnote.	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	9 (davon 3 integrierte Schlüsselkompetenzen)	SPP

Modulname	Modul 2: Psychologische Diagnostik	SPP
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden haben ihre Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik vertieft. Sie haben Erweiterungen und Alternativen zur Klassischen Testtheorie sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der Diagnostik kennen gelernt. Die Studierenden haben die Fertigkeit, diagnostische Instrumente zu beurteilen und adäquat einzusetzen. Sie sind fähig, diagnostische Entscheidungen für konkrete Fragestellungen aus unterschiedlichen Anwendungsgebieten herzuleiten und zu bewerten. Sie sind somit in der Lage, die behandelten Themen in einen Handlungskontext psychologischen Diagnostizierens zu integrieren.	SPP
Lehrveranstaltungsarten	<ul><li>(a) Vorlesung (2 SWS; Wintersemester)</li><li>(b) Seminar (2 SWS; Sommersemester)</li></ul>	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	240 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 180 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung	1	SPP
Prüfungsleistung	Eine Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) bestimmt die Modulnote. Der / Die Lehrende bestimmt zu Beginn des Moduls, ob eine Klausur oder eine mündliche Prüfung zu absolvieren ist.	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	8	SPP

Modulname	Modul 3: Evaluations- und Interventionsforschung	SPP
	-	
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden kennen unterschiedliche Verfahren der Evaluations- und Interventionsforschung und können diese fallspezifisch anwenden. Sie können qualitative Forschungsmethoden eigenständig auswählen, anwenden und die Ergebnisse kritisch reflektieren.	SPP
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (3 SWS; Sommersemester)	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	150 h (Kontaktstudium: 45 h; Selbststudium: 105 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung	1	SPP
Prüfungsleistung		SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	5	SPP

Modulname	Modul 4: Kognition, Bildung und Entwicklung/Dynamik menschli- chen Verhaltens in Gruppen und Organisationen	SPP
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	1. Bereich: Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsfelder und Forschungsthemen der grundlagenund anwendungsorientierten Kognitions- und Entwicklungspsychologie, der Pädagogischen Psychologie und der empirischen Bildungsforschung. Sie sind zu einer selbstständigen und vertiefenden Beschäftigung mit aktuellen Forschungsthemen in den genannten Bereichen befähigt.	SPP
	2. Bereich: Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsfelder und Forschungsthemen der grundlagenund anwendungsorientierten Sozial- und Umweltpsychologie und der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie gewonnen. Mithilfe dieses Überblickwissens sind sie zu einer selbstständigen und vertiefenden Beschäftigung mit aktuellen Forschungsthemen in den genannten Bereichen befähigt.	
Lehrveranstaltungsarten	<ul><li>(a) Vorlesung (2 SWS; 1. Wintersemester) – 1. Bereich</li><li>(b) Vorlesung (2 SWS; 1. Wintersemester) – 2. Bereich</li></ul>	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	180 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 120 h)	SPP
Studienleistungen	Je 1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsord- nung beschrieben bei (a) und (b).	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung	/	SPP
Prüfungsleistung	1	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	6	SPP

Modulname	Modul 5: Klinische Psychologie und Gesundheit	SPP
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden verfügen über detailliertes Wissen der wichtigsten psychischen Störungen sowie psychischen Aspekte körperlicher Erkrankungen. Neben der Klassifikation und den diagnostischen Kriterien (gemäß ICD-10, DSM-IV, MAS) sowie epidemiologischen Befunden beherrschen sie die Modelle zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung der jeweiligen Störung. Die Studierenden können unterschiedliche Erklärungsansätze (biologische, psychoanalytische, verhaltenstherapeutische, humanistische, systemische) zu den jeweiligen Störungsbildern darstellen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede diskutieren. Die Studierenden kennen die wichtigsten störungsbildbezogenen Forschungsbefunde und können diese in Relation zu den Störungsmodellen setzen.  Die Studierenden kennen die wichtigsten Ansätze klinischpsychologischer Interventionsformen und Psychotherapie. Neben übergreifenden Therapietheorien und allgemeinen Wirkfaktoren kennen die Studierenden die grundlegenden Veränderungstheorien der wichtigsten psychotherapeutischen Verfahren (kognitiv-behaviorale, psychoanalytische, humanistische und systemische) sowie die jeweiligen therapeutischen Strategien und Techniken. Zudem verfügen sie über detailliertes Wissen über aktuelle störungsspezifische Psychotherapie-Manuale. Die Studierenden kennen verschiedene Settings (Einzel-, Paar, Familien- und Gruppentherapie, stationäre und ambulante Behandlung) und sind vertraut mit den rechtlichen Rahmenbedingungen von Psychotherapie, sowie mit Fragen der Psychotherapie-Ethik.	SPP
Lehrveranstaltungsarten	(a) Vorlesung (2 SWS; Wintersemester) (b) Vorlesung (2 SWS; Wintersemester)	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	180 h (Kontaktstudium: 60 h, Selbststudium: 120 h)	SPP
Studienleistungen	1	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung		SPP
Prüfungsleistung	Klausur (60 Min) über Inhalte der beiden Vorlesungen	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	6	SPP

Modulname	Modul 6: Pädagogische Psychologie	SPP
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Das Modul ist als Projektstudium angelegt. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Bereichen der Pädagogischen Psychologie und der empirischen Bildungsforschung. Sie können Themen der Pädagogischen Psychologie eigenständig in theoretischer, empirischer oder anwendungsorientierter Hinsicht bearbeiten, empirische Untersuchungen und hypothesengenerierende Praxiserhebungen durchführen und methodenkritisch beurteilen und pädagogisch-psychologische Trainings und Lehrmaterialien entwickeln, gestalten und evaluieren.  Schlüsselkompetenzen: Kommunikationskompetenz (integriert, 1 Credit): Die Studierenden sind in der Lage, ihre Projektaktivitäten in Gruppen verständlich darzustellen, kritisch zu reflektieren, offensiv zu vertreten und mit konträren Positionen konstruktiv zu verfahren.	SPP
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (2 SWS; Sommersemester) (b) Seminar (2 SWS; Wintersemester)	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie. Erfolgreicher Abschluss des Moduls 4.	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	180 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 120 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung		SPP
Prüfungsleistung	Schriftlicher Projektbericht (ca. 20 Seiten, max. 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	6	SPP

Modulname	Modul 7: Kognitive Psychologie	SPP
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Das Modul ist als Projektstudium angelegt. Im ersten Teil haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse zu einem bestimmten Thema an der Schnittstelle von grundlagen- und anwendungsorientierter kognitiver Psychologie erworben. Im zweiten Teil haben sie im Rahmen einer Projektarbeit ein Thema eigenständig vertieft in theoretischer, empirischer und / oder anwendungsorientierter Hinsicht (Beispiele: empirische Untersuchung, Entwicklung von Trainings oder Lehrmaterialien, hypothesengenerierende Praxiserhebungen, vertiefte theoretische Auseinandersetzung mit einem theoretischen Problem der kognitiven Psychologie). Die Studierenden haben ihr fachspezifisches und methodisches Wissen gefestigt und erweitert. Die Studierenden sind befähigt, im Rahmen ihrer späteren Berufstätigkeit empirische Untersuchungen und Evaluationen in kompetenter Weise durchzuführen und methodenkritisch zu beurteilen.	SPP
	Schlüsselkompetenzen:  a) Organisationskompetenz (integriert, 1 Credit): Die Studierenden lernen, Projekte zu planen, Abläufe zu organisieren, durchzuführen und erfolgreich abzuschließen. b) Fachübergreifende Studien (additiv, 1 Credit): Die Studierenden erwerben Wissen über Anforderungsprofile unterschiedlicher Berufsfelder. Sie kennen ethische und wissenschaftstheoretische Problemstellungen und Richtlinien bei der Durchführung psychologischer Untersuchungen.	
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (2 SWS; Sommersemester) (b) Seminar (2 SWS; Wintersemester)	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie. Erfolgreicher Abschluss von Modul 4.	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	180 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 120 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung		SPP
Prüfungsleistung	Schriftlicher Projektbericht (ca. 20 Seiten, max. 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	7	SPP

Modulname	Modul 8: Entwicklungspsychologie	SPP
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul	SPP
Art des Moduls Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Wahlpflichtmodul  Das Modul ist als Projektstudium angelegt. Im ersten Teil haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse zu einem spezifischen Thema an der Schnittstelle von grundlagen- und anwendungsorientierter Entwicklungspsychologie erworben. Im zweiten Teil haben sie im Rahmen einer Projektarbeit ein Thema eigenständig vertieft – in theoretischer, empirischer oder anwendungsorientierter Hinsicht (Beispiele: empirische Untersuchung, Entwicklung von Trainings oder Lehrmaterialien, hypothesengenerierende Praxiserhebungen, theoretische Auseinandersetzung mit ausgewählten Problemen der Entwicklungspsychologie). Die Studierenden haben ihr fachspezifisches und methodisches Wissen gefestigt und erweitert. Die Studierenden sind befähigt, im Rahmen ihrer späteren Berufstätigkeit empirische Untersuchungen und	SPP SPP
Lehrveranstaltungsarten	Evaluationen in kompetenter Weise durchzuführen und methodenkritisch zu beurteilen.  Schlüsselkompetenzen:  a) Organisationskompetenz (integriert, 1 Credit): Die Studierenden lernen, Projekte zu planen, Abläufe zu organisieren, durchzuführen und erfolgreich abzuschließen.  b) Fachübergreifende Studien (additiv, 1 Credit): Die Studierenden erwerben Wissen über Anforderungsprofile unterschiedlicher Berufsfelder. Sie kennen ethische und wissenschaftstheoretische Problemstellungen und Richtlinien bei der Durchführung psychologischer Untersuchungen.  (a) Seminar (2 SWS; Sommersemester)	SPP
Voraussetzungen für die	(b) Seminar (2 SWS; Wintersemester)  Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie.	SPP
Teilnahme am Modul Studentischer Arbeitsauf- wand	Erfolgreicher Abschluss des Modul 4.  210 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 150 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung	1	SPP
Prüfungsleistung	Schriftlicher Projektbericht (ca. 20 Seiten, max. 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	7	SPP

Modulname	Modul 9: Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	SPP
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Die Studierende haben vertiefte Kenntnisse in den Themen der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie erworben und können diese Kenntnisse anwenden, um psychologisch fun- dierte Konzepte zu entwickeln, zu prüfen und zu kommunizieren.	SPP
	Schlüsselkompetenzen: Kommunikationskompetenz (integriert, 1 Credit): Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen Kenntnisse verständlich darzustellen, kritisch zu reflektieren, offensiv zu vertreten und mit konträren Positionen konstruktiv zu verfahren.	
Lehrveranstaltungsarten	(a) Vorlesung (2 SWS; Sommersemester) (b) Seminar (2 SWS; Wintersemester)	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie. Erfolgreicher Abschluss des Modul 4.	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	180 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 120 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung		SPP
Prüfungsleistung	Mündliche Präsentation (ca. 20-30 Min.) oder Projektbericht (ca. 20 Seiten, max. 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) am Ende des Seminars.	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	6	SPP

Modulname	Modul 10: Sozialpsychologie	SPP
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Das Modul ist als Projektstudium angelegt. Im ersten Teil haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse zu einem bestimmten Thema an der Schnittstelle von grundlagen- und anwendungsorientierter Sozialpsychologie erworben. Im zweiten Teil haben sie im Rahmen einer Projektarbeit ein Thema eigenständig vertieft – in theoretischer, empirischer und / oder anwendungsorientierter Hinsicht (Beispiele: empirische Untersuchung, Entwicklung von Konzepten, vertiefte theoretische Auseinandersetzung mit einem theoretischen Problem der Sozialpsychologie). Die Studierenden haben das fachspezifische und methodische Wissen gefestigt und erweitert. Die Studierenden sind befähigt, im Rahmen ihrer späteren Berufstätigkeit empirische Evidenz kritisch zu prüfen, Konzepte für aktuelle Probleme zu entwickeln und Maßnahmen zu evaluieren.	SPP
Lehrveranstaltungsarten	Schlüsselkompetenzen:  a) Organisationskompetenz (integriert, 1 Credit): Die Studierenden lernen, Projekte zu planen, Abläufe zu organisieren, durchzuführen und erfolgreich abzuschließen. b) Fachübergreifende Studien (additiv, 1 Credit): Die Studierenden erwerben Wissen über Anforderungsprofile unterschiedlicher Berufsfelder. Die Studierenden kennen ethische und wissenschaftstheoretische Problemstellungen und Richtlinien bei der Durchführung psychologischer Untersuchungen.  (a) Seminar (2 SWS; Sommersemester)	SPP
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (2 SWS; Sommersemester) (b) Seminar(2 SWS; Wintersemester)	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie. Erfolgreicher Abschluss des Modul 4.	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	210 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 150 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung		SPP
Prüfungsleistung	Mündliche Präsentation (ca. 20-30 Min) oder Projektbericht (ca. 20 Seiten, max. 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) am Ende eines Seminars.	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	7	SPP

Modulname	Modul 11: Umweltpsychologie	SPP
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der theoretischen Konzepte, der Forschungs- und Interventionsmethoden sowie der Ergebnisse der Umweltpsychologie erworben und können diese in den problemorientierten Kontext des menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen einbetten und anwenden.	SPP
	Schlüsselkompetenzen: a) Organisationskompetenz (integriert, 1 Credit): Die Studierenden lernen, Projekte zu planen, Abläufe zu organisieren, durchzuführen und erfolgreich abzuschließen. b) Fachübergreifende Studien (additiv, 1 Credit): Die Studierenden erwerben Wissen über Anforderungsprofile unterschiedlicher Berufsfelder. Die Studierenden kennen ethische und wissenschaftstheoretische Problemstellungen und Richtlinien bei der Durchführung psychologischer Untersuchungen.	
Lehrveranstaltungsarten	<ul><li>(a) Vorlesung (2 SWS; Sommersemester)</li><li>(b) Seminar(2 SWS; Wintersemester)</li></ul>	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie. Erfolgreicher Abschluss des Modul 4.	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	210 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 150 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung		SPP
Prüfungsleistung	1 Klausur (60 Min) über die Inhalte der beiden Veranstaltungen	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	7	SPP

Modulname	Modul 12: Klinische Psychologie/Psychotherapieforschung	SPP
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden kennen die Historie, die vielfältigen Fragestellungen der Psychotherapieforschung sowie die Methoden zu deren Untersuchung. Sie können diese Aspekte unter einer wissenschaftstheoretischen Perspektive reflektieren.  Sie kennen die Prinzipien und Zugänge der störungsbezogenen Forschung (Experiment, Fragebogen, qualitative Methoden, Ratingverfahren, neurobiologische Untersuchungen etc.).  Sie kennen die Methoden und den aktuellen Forschungsstand zur Epidemiologie, zur Wirksamkeitsforschung, zu Kosten-Nutzen-Analysen, zu differentieller Indikation und zu Moderatorvariablen. Sie kennen die Prinzipien der Evidenzbewertung und Erstellung von Behandlungsleitlinien.  Sie haben Kenntnisse über Methoden und den aktuellen Stand der Prozess-Ergebnis-Forschung.  Sie können klinisch-psychologische Fragestellungen in wissenschaftliche Untersuchungsdesigns überführen und die entsprechenden Erhebungsinstrumente sowie die angemessenen statistischen Methoden auswählen und anwenden. Sie können die Ergebnisse kritisch reflektieren und angemessen präsentieren. Sie sind fähig, die wissenschaftliche Qualität von publizierten Arbeiten im Bereich der Psychotherapieforschung zu beurteilen.  Schlüsselkompetenzen:  Kommunikationskompetenz (integriert, 1 Credit): Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Ergebnisse verständlich darzustellen, kritisch zu reflektieren, offensiv zu vertreten und mit konträren Positionen konstruktiv zu verfahren.	SPP
Lehrveranstaltungsarten	(a) Vorlesung (2 SWS; Sommersemester) (b) Seminar (2 SWS; Wintersemester)	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie. Erfolgreiche Teilnahme an Modul 2 und der WS-Vorlesung im Modul 5	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	180 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 120 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung	/	SPP
Prüfungsleistung	1 Klausur (60 Min.) über die Inhalte der beiden Veranstaltungen	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	6	SPP

Modulname	Modul 13: Klinische Psychologie/Diagnostik	SPP
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl in der klassifikatorischen Diagnostik gemäß ICD und DSM, als auch in verschiedenen schulenspezifischen diagnostischen Verfahren (z.B. Problemanalyse; OPD). Sie sind in der Lage, unterschiedliche diagnostische Daten zu gewichten, und in Befundberichten und Gutachten zu integrieren.	SPP
	Schlüsselkompetenzen: a) Organisationskompetenz (integriert, 1 Credit): Die Studierenden lernen die organisatorischen Voraussetzungen diagnostischer Tätigkeiten, sie können Gutachten planen, zielgerichtet auswerten und kommunizieren. b) Fachübergreifende Studien (additiv, 1 Credit): Die Studierenden sind in der Lage, diagnostische Daten mit ideographischen sowie quantitativen Verfahren zu analysieren und interpretieren.	
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (2 SWS; Sommersemester) (b) Seminar (2 SWS; Wintersemester)	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie. Erfolgreiche Teilnahme an Modul 2 und der WS-Vorlesung im Modul 5.	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	210 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 150 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistung wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung	1	SPP
Prüfungsleistung	Hausarbeit (ca. 20 Seiten, max. 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) in einem Seminar.	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	7	SPP

Modulname	Modul 14: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	SPP
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul> <li>Die Studierenden verfügen über</li> <li>fundierte Kenntnisse des aktuellen Forschungsstands in ausgewählten Themengebieten der Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie</li> <li>die Fähigkeit, persönlichkeits-, sozial- und klinischpsychologische Modelle und Forschungsmethoden gewinnbringend zu kombinieren</li> <li>die Fähigkeit, englischsprachige Originalartikel selbstständig zu interpretieren und kritisch einzuordnen</li> <li>eine vertieftes Verständnis für die Entwicklung der Persönlichkeit und den Prozess der Persönlichkeitsbeurteilung</li> <li>Schlüsselkompetenzen:         <ul> <li>a) Organisationskompetenz (integriert, 1 Credit): Die Studierenden lernen die kulturellen und biologischen Voraussetzungen der Differentiellen Psychologie, sie können komplexe Themenstellungen zielgerichtet aufeinander beziehen und in konkrete Forschungsprojekte überführen.</li> <li>b) Fachübergreifende Studien (additiv, 1 Credit):</li> <li>Die Studierenden sind in der Lage, die vielfältigen Anforderungen an eine Differentielle- und Persönlichkeitspsychologie in gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontexten kritisch zu reflektieren.</li> </ul> </li> </ul>	SPP
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (2 SWS; Sommersemester) (b) Seminar(2 SWS; Wintersemester)	SPP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<ul> <li>Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie.</li> <li>Erfolgreiche Teilnahme an Modul 2 und der WS-Vorlesung im Modul 5.</li> </ul>	SPP
Studentischer Arbeitsauf- wand	(a) 210 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 150 h)	SPP
Studienleistungen	1 Studienleistungen wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsord- nung beschrieben	SPP
Voraussetzung für Zulas- sung zur Prüfungsleistung	/	SPP
Prüfungsleistung	Hausarbeit (ca. 20 Seiten, max. 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) in einem Seminar.	SPP
Anzahl Credits für das Mo- dul	7	SPP

Modulname	Modul 15: Berufsorientierendes Praktikum
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Im berufsorientierenden Praktikum haben die Studierenden Einblicke in die berufliche Tätigkeit von Psycholog(inn)en in fachnahen Institutionen und der Privatwirtschaft gewonnen. Sie haben die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis angewendet und vertieft. Die Studierenden haben das Berufsfeld exploriert und ihr Verständnis des Theorie-Praxis-Transfers vertieft. Sie haben erste Kontakte zur Berufswelt geknüpft und soziale wie ethische Aspekte der Forschungspraxis kennen gelernt.
Lehrveranstaltungsarten	Externes Praktikum
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester  Dauer: 12 Wochen (aufteilbar in 2 x 6 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie. Das Praktikum kann frü- hestens zu Beginn des zweiten Semesters und dem Nachweis von 25 Credits begonnen werden.
Studentischer Arbeitsauf- wand	480 h (Kontaktstudium: 0 h; Selbststudium: 480 h)
Studienleistungen	Das Praktikum ist bei der Modulverantwortlichen vorher zu genehmigen und nachher mit einer Bescheinigung des/der betreuenden externen Psychologen bzw. Psychologin nachzuweisen. Der abschließende Praktikumsbericht (ca. 20. Seiten, max. 44.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) wird mit bestanden vs. nicht bestanden bewertet.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	
Anzahl Credits für das Modul	16

Modulname	Modul 16: Masterabschlussmodul (Masterarbeit und Kolloquium)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompeten- zen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden können den wissenschaftlichen Standards entsprechend eine psychologische Fragestellung bearbeiten. Sie haben eigenständig psychologische Forschungs- und Analysemethoden angewandt und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter schriftlicher und mündlicher Form präsentiert.
Lehrveranstaltungsarten	(a) Eigenarbeit, durch Psychologie-Dozent(inn)en betreut (b) Prüfungskolloquium
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den M.Sc. Psychologie.  Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Semesters und dem Nachweis von mind. 50 Credits ausgegeben.
Studentischer Arbeitsauf- wand	900 h (Kontaktstudium: 30 h; Selbststudium: 870 h)
Studienleistungen	/
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Semesters und dem Nachweis von mind. 50 Credits ausgegeben.
Prüfungsleistung	Abgabe der Masterarbeit in der gemäß Prüfungsordnung geforderten Form. Vorstellung der eigenen Arbeit in einem Kolloquium.
Anzahl Credits für das Modul	30

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 7.November 2012

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 21. Juni 2006 (Mittbl. 8/2006, S. 1608), zuletzt geändert am 15. September 2011 (Mittbl. 20/2011, S. 2298), wird wie folgt geändert:

# Artikel 1 Änderungen

Ein neuer § 12 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

"§ 12 Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft."

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 21. März 2013

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik Prof. Dr. Dirk Dahlhaus Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 13. Februar 2013

Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel in der Fassung vom 11. Juli 2012 (MittBl. 24/2012, S. 3274) werden wie folgt geändert:

# Artikel 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

"(10) Absolventinnen und Absolventen des Diplom-I-Studiengangs Elektrotechnik können befristet bis zum 30. September 2014 das Studium in dem entsprechenden Masterstudiengang aufnehmen und auf Antrag anstelle des Mastergrades den Diplom-II-Grad erlangen. Der Antrag ist vor Beginn des Masterstudiums zu stellen. Die gleichzeitige Verleihung beider Grade ist dabei ausgeschlossen.

2. In § 19 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 gestrichen und folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Die Fachprüfungsordnungen können nähere Regelungen treffen."

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19. März 2013

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

# Begründung

#### Zu 1.:

Die AB Bachelor/Master sehen für Absolventen von Diplom-I-Studiengängen in § 3 Abs. 10 die Möglichkeit vor, bis zum 1. April 2013 das Studium im entsprechenden Masterstudiengang aufzunehmen und auf Antrag statt des Mastergrades einen Diplom-II-Grad zu erlangen. Diese Regelung wurde 2006 aus Gründen der BAFöG-Förderung in die Allgemeinen Bestimmungen aufgenommen, um befristet den Übergang von D I zu D II zu ermöglichen.

Da – anders als in den anderen D-I-Studiengängen – im D-I-Studiengang Elektrotechnik Studierende letztmalig im Wintersemester 2009/2010 eingeschrieben wurden, soll auf Anregung des FB 16 die Befristung für diesen Studiengang um drei Semester verlängert werden, um den Studierenden eine weitere BAFöG-Förderung innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

#### Zu 2.:

Die AB Bachelor/Master sehen derzeit vor, dass die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen anhand von in den Fachprüfungsordnungen näher zu beschreibenden Prüfkriterien erfolgt (§ 19 Abs. 6 AB Bachelor/Master). Eine solche nähere Beschreibung der Prüfkriterien wurde bisher aber in keine Fachprüfungsordnung der Universität Kassel aufgenommen.

Im Zuge einer Reakkreditierung wurde dies bemängelt und hierzu eine Auflage erteilt, da die "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" zwingend die Möglichkeit der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungen vorsehen und eine Hochschule hier keine abweichende Regelung treffen kann. Mit der Änderung der AB Bachelor/Master soll die Auflagenerfüllung sowie die grundsätzliche Anrechenbarkeit außerhochschulischer Kompetenzen sichergestellt werden.

Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 04. Juli 2012

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 26. Mai 2010 (MittBl. Nr. 11/2010, S. 958) wird wie folgt geändert:

# Artikel 1 Änderungen

# 1. §11 wird wie folgt gefasst:

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

# **2.** § 16 wird wie folgt gefasst:

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Teilstudiengang Politik und Wirtschaft an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge Geschichte und Politik und Wirtschaft bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 26.5.2010 zur Anwendung kommen soll.

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 22. März 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Bernd Overwien

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 04. Juli 2012

# Inhalt

# I. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade; Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn, Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss

# II. Masterabschluss

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 7 Bildung und Gewichtung der Note
- § 8 Masterarbeit, Prüfungskolloquium

# III. Schlussbestimmung

§ 9 In-Kraft-Treten

# Anlagen

# I. Gemeinsame Bestimmungen

# § 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Akademische Grade; Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) durch den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften verliehen.
- (2) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist vom Profiltyp als forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma-Supplement.

### § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt, davon 24 Credits für die Masterarbeit.
- (3) Das Masterstudium beginnt jeweils zum Wintersemester.

# § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Politikwissenschaft zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für den Master Politikwissenschaft.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an
- a) drei Professorinnen oder Professoren des Faches Politikwissenschaft,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fach Politikwissenschaft,
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs Politikwissenschaft.

#### II. Masterabschluss

# § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
  - a) den Bachelorabschluss im Studiengang Politikwissenschaft <u>oder</u> einen Hochschulabschluss in Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaften, Geschichte, erstes Staatsexamen Jura, Volks-wirtschaft, Kommunikationswissenschaft mit mindestens 70 Credits im Fach Politikwissenschaft vorweisen kann <u>oder</u> einen fachlich gleichwertigen Abschluss einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland gem. Abs. 1 a) erworben hat oder einen fachlich gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule gem. Abs. 1 a) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist und
  - b) Englischkenntnisse auf dem Level von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) hat
  - c) die Anforderungen gem. Abs. 2 erfüllt, und
  - d) Ein einseitiges Motivationsschreiben mit folgenden Inhalten vorlegt:
  - Warum wird der Master in Politikwissenschaft angestrebt?
  - Welcher Master-Schwerpunkt (Demokratie, Sozialpolitik, Nord-Süd) wird bevorzugt?
  - Welche Kenntnisse/Erfahrungen mit dem sozialwissenschaftlichen Arbeiten (theoretische und praktische Methodenkenntnisse) sind vorhanden?
- (2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. 1 a) muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse in folgenden politikwissenschaftlichen Bereichen umfasst: Theorien des politischen Systems und politischer Entscheidungen, Politikfeld- und Governance-Analysen, politikwissenschaftliche Theorien, Methoden und Theorien der Mehrebenenanalyse.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 wird in der Regel in einem Zulassungsgespräch von ca. 30 Minuten Dauer festgestellt, für das der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren bestellt. Auf das Zulassungsgespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 bereits aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt wird; es entscheidet der Prüfungsausschuss.

# § 6 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss Politikwissenschaft Schwerpunkt Demokratie oder Sozialpolitik oder Nord-Süd-Beziehungen besteht aus

a) den folgenden Modulprüfungen

	Credits
Modul 1: Politische Theorie und politisches System	12 c
Modul 2: Schwerpunkt I	16 c
Modul 3: Internationale Beziehungen / Globalisierung	12 c
Modul 4: Schwerpunkt II	14 c
Modul 5: Forschung und Praxis	18 c
Modul 6: Politische Systeme im Vergleich	12 c

b)

Masterarbeit gem. § 14	24 c
einem begleitenden Kolloquium	4 c
45minütiges Prüfungskolloquium zur Masterarbeit	2 c

c)
Schlüsselkompetenzen 6 c

- d) Im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. in Rücksprache mit dem/r ERASMUS-Beauftragten äquivalent angerechnet.
- (2) Ein Modul ist bestanden und wird als Teil des Masterabschlusses gewertet, wenn das Modul mit mind. ausreichend (4,0) bewertet ist.

# § 7 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung Politikwissenschaft setzt sich wie folgt zusammen

Sechs Module	60 %
Modul 1: Politische Theorie und politisches System	8 %
Modul 2: Schwerpunkt I	12 %
Modul 3: Internationale Beziehungen / Globalisierung	8 %
Modul 4: Schwerpunkt II	10 %
Modul 5: Forschung und Praxis	14 %
Modul 6: Politische Systeme im Vergleich	8 %
Auslandssemester	22 %
Modul 7: Masterarbeit und Prüfungskolloquium	40 %

(2) Die Note des Moduls 7 setzt sich zusammen wie folgt:

Masterarbeit	80%
Prüfungskolloquium	20 %

# § 8 Masterarbeit, Prüfungskolloquium

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Semesters ausgegeben. Mit der Zulassung zur Masterarbeit werden der Kandidatin / dem Kandidaten das Thema der Masterarbeit sowie der Name der Gutachterin/des Gutachters und der Betreuerin/des Betreuers schriftlich mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas.
- (2) Für die Masterarbeit werden 24 C vergeben.
- (3) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin / der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren im Prüfungsamt ab zugeben.
- (5) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums vorzustellen. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 45 Minuten.
- (6) Im Falle des Nichtbestehens kann das Master-Kolloquium einmal wiederholt werden. Das Wiederholungskolloquium muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

#### III. Schlussbestimmung

# § 9 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 22. März 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Bernd Overwien

Anlage 1: Master Politikwissenschaft (Beispielstudienplan) – Schwerpunkt Demokratie oder Sozialpolitik oder Nord-Süd-Beziehungen

Modul 1: Politische Theorie und
politisches System

- 1. Staats-, Institutionen- und Governancetheorien
- 2. Politisches System und Politikfeldanalyse

12c

1. Semester

2. Semester

#### 3. Semester

4. Semester

# Modul 3: Internationale Beziehungen/ Globalisierung

- 1. Internationale Beziehungen
- 2. Globalisierung

12 c

# Modul 6: Politische Systeme im Vergleich

Politische Systeme im Vergleich bzw. "Area Studies"

12 c

# Modul 7: MA-Abschluss

Masterarbeit 24 c
Begleitendes Kolloquium 4 c
Prüfungskolloquium 2 c

30c

# Modul 2: Schwerpunkt 1

1 Veranstaltung á 8c

1 Veranstaltung á 6c

Orientierungshilfe

Schwerpunktsetzung 2c

16c

# Modul 4: Schwerpunkt 2

1 Veranstaltung à 8c

1 Veranstaltung zu fachübergreifenden Aspekten der Politikwissenschaft à 6c

14c

# Modul 5: Forschung und Praxis

Forschungsprojekt oder Praktikum 18 c

18c

Auslandssemester

Wahlpflicht zu Modul 5 und 6 30c

# Schlüsselkompetenzen: 6 c

Erlangung von Organisations- und Kommunikationskompetenzen in den in den Modulen 1 - 6 möglich

114 + 6 c = 120 c

Anlage 2: Modulhandbuch für den MA-Studiengangs Politikwissenschaft Schwerpunkt Demokratie oder Sozialpolitik oder Nord-Süd-Beziehungen

Studierende, die einen allgemeinen Master Politikwissenschaft studieren, haben freie Wahl der Veranstaltungen in allen Modulen.

Studierende, die einen der drei Schwerpunkte "Demokratie", "Sozialpolitik" oder "Nord-Süd-Beziehungen" studieren, müssen die Module 2, 4 und 7 mit Angeboten ihres Schwerpunkts absolvieren sowie die MA-Arbeit in zu diesem Themengebiet anfertigen. So weit diese Anforderungen erfüllt sind, wird der Schwerpunkt im Zeugnis vermerkt.

Modulnummer, Modulname	Modul 1: Politische Theorie und politisches System
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	<ul> <li>Analysefähigkeit: Normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung auswählen und anwenden können sowie konzeptionelle, theoretische und empirische Zusammenhänge von Problemen moderner Staatlichkeit erkennen und reflektieren können</li> <li>Kommunikationsfähigkeit: Die unten genannten Lehrinhalte darstellen und mit anderen diskutieren können, Fähigkeit zu sachlicher Argumentation; Fähigkeit, Beiträge selbstständig zu erarbeiten und vor einer Gruppe zu präsentieren, ggf. in englischer Sprache</li> </ul>
Lerninhalte	<ul> <li>Sicherung von Grundlagenkenntnissen in der modernen politischen Theorie und Fragen des politischen Systems um Studierende mit verschiedenen Hintergründen und unterschiedlichen BA-Abschlüssen gemeinsame Ausgangspunkte zu ermöglichen</li> <li>Vertiefende Kenntnisse theoretischer Debatten über Institutionen, Formen politischer Herrschaft und des Wandels von Staatlichkeit, insb. Demokratie, Regulierungs- und Governance-Perspektiven, einschließlich akteurs- und strukturorientierter Ansätze</li> <li>Vertiefende Kenntnisse der politischen Systemforschung und der Politikfeldanalyse zur Vorbereitung auf die Anwendung in den folgenden Modulen</li> </ul>
Lehr-/ Lernformen (Organisations- form)	Lehrformen: Vorlesung, Seminar, Blockseminar, Übung 2 Veranstaltungen a 2 SWS Lernformen: Planung und Moderation einer Diskussion in einer Seminarsitzung (möglich mit einem Schwerpunkt im interkulturellen Kontext und/oder Geschlechterdiskussion), Planung und Moderation der Selbstreflexion/Feedback im Seminar, Vortrag in englischer Sprache, Präsentation eigener Forschungsergebnisse und/oder einer Forschungsmethode auf dem Niveau eines Konferenzvortrages mit Einsatz von Power Point oder anderen Medien, Einladung von wissenschaftlichen Gastreferenten und Moderation dieser Sitzung, Organisation und Moderation eines Gastvortrages aus der Berufs-

	praxis, Planung und Durchführung einer Exkursion in eine Organisation/ein Unternehmen, Organisation und Durchführung einer Tagung zur Darstellung von Forschungsergebnissen eines Seminars (in einer Kleingruppe), Reflexionspapieren/ Exzerpte/ Textinterpretation, Übungsaufgaben, Simulation/ Planspiel/ Rollenspiel, Podiumsdiskussion, Essay, Textzusammenfassung, Referat/ Kurzreferat (Gruppen- oder Einzelreferat), Poster/Info-Sheet, Klausur, Lerntagebuch, Portfolio, Exkursion (Experteninterviews mit Protokollen), Rezension, Buchvorstellung, E-Learning u.ä.
Verwendbarkeit des Moduls	MA Politikwissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Einsemestrig, jedes Wintersemester
des Moduls	
Sprache	Deutsch, wahlweise Englisch
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	Immatrikulation im Masterstudiengang
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	2 Veranstaltungen à 2 SWS: 60 Std., Selbststudium: 300 Std.,
	insgesamt 360 Std.
Studien- und Prüfungsleistung	Studienleistungen:
	Pro Seminar jeweils eine Studienleistung
	z.B. Moderation einer TeilnehmerInnendiskussion (im Ple-
	num/ in Arbeitsgruppen), Reflexionspapiere/ Exzerpte / Textinterpretation, Übungsaufgaben, Simulation/ Planspiel/ Rollenspiel, Podiumsdiskussion, Essay, Textzusammenfassung, Referat/ Kurzreferat (Gruppen- oder Einzelreferat), Poster/ Info-Sheet, Klausur, Lerntagebuch, Portfolio, Exkursion (Experteninterviews mit Protokollen), Rezension, Buchvorstellung, E-Learning u. ä.
	Modulprüfungsleistung:
	Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten zu den Inhalten
	beider Seminare oder eine Hausarbeit im Umfang von 18–20
	Seiten in einem der beiden Seminare
Anzahl Credits für das Modul	12 c
	6c je Seminar

Modulnummer, Modulname	Modul 2: Schwerpunkt 1
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	<ul> <li>Analysefähigkeit: Theoretische Ansätze und sozialwissenschaftliche Darstellungen komplexer wissenschaftlicher Texte in den Schwerpunktbereichen analysieren, vergleichen und kritisch in Frage stellen; Fähigkeit, diese Ansätze selbständig auf theoretische und empirischanalytische Problemstellungen zu übertragen und anzuwenden</li> <li>Recherchekompetenz: Im Rahmen der unten genanten Inhalte die wichtigsten Informationsquellen zu erschließen</li> <li>Kommunikationsfähigkeit: Die unten genannten Lehrinhalte darstellen und mit anderen diskutieren können, Fähigkeit zu sachlicher Argumentation; Fähigkeit, Beiträge selbstständig zu erarbeiten und vor einer Gruppe zu präsentieren, ggf. in englischer Sprache; Feedbackregel einüben (Feedback angemessen geben und annehmen können)</li> <li>Organisations- und Entscheidungskompetenz: Im Rahmen der "Orientierungshilfe Schwerpunktsetzung" eine informierte Wahl hinsichtlich der Ausrichtung des Studiums treffen, indem die Studierenden sich entweder für einen Schwerpunkt oder ein allgemeines Studium entscheiden</li> <li>Herausbildung eines persönlichen Interessen- und Qualifikationsprofils in einem der Schwerpunkte in</li> </ul>
Lerninhalte	Schwerpunkt A: Demokratie  Zeitgenössische Demokratie- und Gerechtigkeitstheorien und die damit verbundenen wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Debatten kennen, beurteilen und auswerten  Kritikfähigkeit durch die Auseinandersetzung mit konkurrierenden Positionen  Einblick in die gesellschaftlichen Voraussetzungen, aber auch Konsequenzen institutioneller Ordnungen  Verhältnis von Bürgern und Politik an einem exemplarischen Fragekomplex (politische Kultur und Partizipation, Zivilgesellschaft, soziales Kapital und politische Integration, soziale Ungleichheit und politische Ordnung etc.) erschließen und differenzieren  Schwerpunkt B: Sozialpolitik:  Sozialstaatskonzepte: Geschichte des Sozialstaates, Theorien der Staatstätigkeit (z.B. Pfadabhängigkeitsthese, internationale These, Parteiendifferenzthese), deren zentrale VertreterInnen und Aussagen; empirische Befunde politikwissenschaftlicher Studien; kritische Auseinandersetzung mit Befunden und Methoden der Studien; Analyse aktueller wohlfahrtsstaatlicher Entwicklun-

- gen anhand der Theorien erfassen und strukturieren lernen
- Politikfelder der Sozialpolitik: Politikinhalte, Akteure, Interaktionsformen, Governance und Ergebnisse zentraler sozialpolitischer Politikfelder (Bspw. Arbeit, Gesundheit, Pflege, Rente; Wohnen) analysieren und einschätzen

### Schwerpunkt C: Nord-Süd-Beziehungen

- Theorien und politische Prozesse der Nord-Süd-Beziehungen: Zentrale Theorien der Nord-Süd-Beziehungen (z.B. Modernisierungs- und Dependenzansätze, Postkolonialismus) und zentrale Vordenker und Aussagen kennen lernen; Analyse von Akteuren, Institutionen und Governance im Kontext der Nord-Süd-Beziehungen
- Globalisierung und Nord-Süd-Beziehungen: Prozess der Globalisierung vor dem Hintergrund der Nord-Süd-Beziehungen reflektieren; Exemplarisch zentrale Unterschiede zwischen OECD-Welt und globalen Süden in einzelnen Themenfeldern (Demokratieentwicklung, Sozialpolitik, etc.) analysieren

# Schwerpunktbezogene Politische Leitbilder und normative Grundlagen (ABC):

 In der zweiten Schwerpunkt Veranstaltung werden die politischen Leitbilder und normativen Grundlagen, die für die drei Schwerpunktbereiche relevant sind – Konzepte wie "Gerechtigkeit", "good governance" – analysiert und reflektiert.

# Lehr-/ Lernformen (Organisations-form)

Vorlesung, Seminar, Blockseminar, Übung 2 Veranstaltungen a 2 SWS, insgesamt 4 SWS zusätzlich Orientierungshilfe Schwerpunktsetzung (unbenotet) in den ersten beiden Wochen des Semesters; die Schwerpunktseminare beginnen in den 3. Woche

# Lernformen:

Planung und Moderation einer Diskussion in einer Seminarsitzung (möglich mit einem Schwerpunkt im interkulturellen Kontext und/oder Geschlechterdiskussion), Planung und Moderation der Selbstreflexion/ Feedback im Seminar, Vortrag in englischer Sprache, Präsentation eigener Forschungsergebnisse und/oder einer Forschungsmethode auf dem Niveau eines Konferenzvortrages mit Einsatz von Power Point oder anderen Medien, Einladung von wissenschaftlichen Gastreferenten und Moderation dieser Sitzung, Organisation und Moderation eines Gastvortrages aus der Berufspraxis, Planung und Durchführung einer Exkursion in eine Organisation/ein Unternehmen, Organisation und Durchführung einer Tagung zur Darstellung von Forschungsergebnissen eines Seminars (in einer Kleingruppe), Reflexi-

·	_
	onspapieren/ Exzerpte/ Textinterpretation, Übungsaufgaben, Simulation/Planspiel/Rollenspiel, Podiumsdiskussion, Essay, Textzusammenfassung, Referat/Kurzreferat (Gruppen- oder Einzelreferat), Poster/Info-Sheet, Klausur, Lerntagebuch, Portfolio, Exkursion (Experteninterviews mit Protokollen), Rezension, Buchvorstellung, E-Learning u. ä.
Verwendbarkeit des Moduls	MA Politikwissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	einsemestrig, jedes Wintersemester
des Moduls	
Sprache	Deutsch, wahlweise Englisch
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	Immatrikulation im Masterstudiengang
Empfohlene Voraussetzungen	
Studentischer Arbeitsaufwand	3 Veranstaltungen à 2 SWS: 90 Stunden, 390 Stunden
	Selbststudium
	Insgesamt 480 Stunden
Studien- und Prüfungsleistung	Studienleistungen: Pro Seminar jeweils eine Studienleistung Z.B. Moderation einer TeilnehmerInnendiskussion (im Plenum/ in Arbeitsgruppen), Reflexionspapiere/ Exzerpte / Textinterpretation, Übungsaufgaben, Simulation/ Planspiel/ Rollenspiel, Podiumsdiskussion, Essay, Textzusammenfassung, Referat/ Kurzreferat (Gruppen- oder Einzelreferat), Poster/ Info-Sheet, Klausur, Lerntagebuch, Portfolio, Exkursion (Experteninterviews mit Protokollen), Rezension, Buchvorstellung, E-Learning u. ä.  Modulprüfungsleistung: Hausarbeit im Umfang von 18 – 20 Seiten im Schwerpunktseminar In der "Orientierungshilfe Schwerpunktsetzung" kann keine Prüfungsleistung erbracht werden
Anzahl Credits für das Modul	16 c 1 Veranstaltung A/B/C 8c, 1 Veranstaltung ABC 6c, 2c Orientierungshilfe Schwerpunktsetzung  Bis zu 4 weitere Credits in Schlüsselkompetenzen möglich
i .	bis za - weitere creates in semusserkompetenzen mognen

Modulnummer, Modulname	Modul 3: Internationale Beziehungen/ Globalisierung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	<ul> <li>Analysefähigkeit: Normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung auszuwählen und anzuwenden sowie Zusammenhänge zu erkennen und aufeinander beziehen</li> <li>Kooperationsfähigkeit: Teamfähigkeit sowie Wissen und Handeln verbinden: Zusammenarbeit kooperativer Lernformen im Bereich einer/s Simulation/Planspiels</li> <li>Kommunikationsfähigkeit: Die unten genannten Lehrinhalte darstellen und mit anderen diskutieren zu können, Fähigkeit zu sachlicher Argumentation; Fähigkeit, Beiträge selbstständig zu erarbeiten und vor einer Gruppe zu präsentieren, ggf. in englischer Sprache</li> </ul>
Lerninhalte	<ul> <li>Sicherung von fundierten Grundlagenkenntnissen in den Theorien der Internationalen Beziehungen, um die Stu- dierenden mit verschiedenen BA-Abschlüssen auf einen Stand zu bringen</li> <li>Vertiefende Kenntnisse der Diskussionen um den Pro- zess der Globalisierung; vor dem Hintergrund der Me- thoden der International Political Economy reflektieren</li> </ul>
Lehr-/ Lernformen (Organisations-	Lehrformen: Vorlesung, Seminar, Blockseminar, Übung
form)	2 Veranstaltungen a 2 SWS, insgesamt 4 SWS
	Lernformen:
	Planung und Moderation einer Diskussion in einer Seminar-
	sitzung (möglich mit einem Schwerpunkt im interkulturellen Kontext und/ oder Geschlechterdiskussion), Planung und Moderation der Selbstreflexion/Feedback im Seminar, Vortrag in englischer Sprache, Präsentation eigener Forschungsergebnisse und/oder einer Forschungsmethode auf dem Niveau eines Konferenzvortrages mit Einsatz von Power Point oder anderen Medien, Einladung von wissenschaftlichen Gastreferenten und Moderation dieser Sitzung, Organisation und Moderation eines Gastvortrages aus der Berufspraxis, Planung und Durchführung einer Exkursion in eine Organisation/ein Unternehmen, Organisation und Durchführung einer Tagung zur Darstellung von Forschungsergebnissen eines Seminars (in einer Kleingruppe), Reflexionspapieren/ Exzerpte/ Textinterpretation, Übungsaufgaben, Simulation/ Planspiel/ Rollenspiel, Podiumsdiskussion, Essay, Textzusammenfassung, Referat/Kurzreferat (Gruppen- oder Einzelreferat), Poster/Info-Sheet, Klausur, Lerntagebuch, Portfolio, Exkursion (Experteninterviews mit Protokollen), Rezension, Buchvorstellung, E-Learning u. ä.
Verwendbarkeit des Moduls	MA Politikwissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Einsemestrig, jedes Sommersemester
des Moduls	
Sprache	Deutsch, wahlweise Englisch
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	16 c
Empfohlene Voraussetzungen	Abgeschlossenes Modul I

Studentischer Arbeitsaufwand	2 Veranstaltungen à 2 SWS: 60 Std., Selbststudium: 300 Std.,
	insgesamt 360 Std.
Studien– und Prüfungsleistung	Studienleistungen:
	Pro Seminar jeweils eine Studienleistung:
	Z.B. Moderation einer TeilnehmerInnendiskussion (im Ple-
	num/in Arbeitsgruppen), Reflexionspapiere/Exzerpte/Text-
	interpretation, Übungsaufgaben, Simulation/ Planspiel/
	Rollenspiel, Podiumsdiskussion, Essay, Textzusammenfas-
	sung, Referat/ Kurzreferat (Gruppen- oder Einzelreferat),
	Poster/ Info-Sheet, Klausur, Lerntagebuch, Portfolio, Ex-
	kursion (Experteninterviews mit Protokollen), Rezension,
	Buchvorstellung, E-Learning u. ä.
	Modulprüfungsleistung:
	Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten zu den Inhalten der
	beiden Seminare oder eine Hausarbeit im Umfang von 18-
	20 Seiten in einem der beiden Seminare
Anzahl Credits für das Modul	12 c
	6 c je Seminar
	Bis zu 4 weitere Credits in Schlüsselkompetenzen möglich
	bis 24 + Weitere Credits in Schlasserkompetenzen mognen

Modulnummer, Modulname	Modul 4: Schwerpunkt 2
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	<ul> <li>Analysefähigkeit: Theoretische Ansätze und sozialwissenschaftliche Darstellungen komplexer wissenschaftlicher Texte in den Schwerpunktbereichen analysieren, vergleichen und kritisch in Frage stellen; Fähigkeit, diese Ansätze selbständig auf theoretische und empirischanalytische Problemstellungen zu übertragen und anzuwenden</li> <li>Recherchekompetenz: Im Rahmen der unten genanten Inhalte die wichtigsten Informationsquellen erschließen</li> <li>Kommunikationsfähigkeit: Die unten genannten Lehrinhalte darstellen und mit anderen diskutieren können, Fähigkeit zu sachlicher Argumentation; Fähigkeit, Beiträge selbstständig zu erarbeiten und vor einer Gruppe zu präsentieren, ggf. in englischer Sprache; Feedbackregel einüben (Feedback angemessen geben und annehmen können)</li> <li>Herausbildung eines persönliches Interessen- und Qualifikationsprofils in einem der Schwerpunktgebiete in Verbindung mit der Erwägung von beruflichen Optionen</li> <li>Entwicklung eines interdisziplinären Verständnisses der Politikwissenschaft, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen verschiedenen Herangehensweisen erkennen und/oder Einblicke in die Praxis im Feld der Politikwissenschaft durch Angebote durch GastdozentInnen aus der Berufspraxis gewinnen.</li> <li>Kritische Reflexion der Herangehensweise der Politikwissenschaften durch Kenntnis fachübergreifender Aspekte</li> <li>Möglichkeit des gewählte Schwerpunktes aus der Perspektive eines anderen Faches zu betrachten, Möglichkeit der Perspektiverweiterung vor der MA-Arbeit</li> </ul>
Lerninhalte	<ul> <li>Schwerpunkt A: Demokratie:         <ul> <li>Diagnosefähigkeit gewinnen, lernen gesellschaftliche Veränderungen in den Blick zu nehmen, sie zu vergleichen, einzuordnen und einzuschätzen lernen</li> <li>Vertiefte Auseinandersetzung mit den aktuellen Herausforderungen der Demokratie – mit Hilfe verschiedener Analyseansätze– Phänomene wie Internationalisierung und Demokratie, Mehrebenenregieren und Demokratie bearbeiten</li> <li>Gesellschaftlichen Wandel sowie die funktionalen und politischen Systeme der Interessenrepräsentation, neue Formen des Regierens und bürgerschaftliche Teilhabe (participatory governance), (neue) Medien und Demokratie beurteilen</li> </ul> </li> </ul>
	Schwerpunkt B: Sozialpolitik:
	• Interessenvertretung in der Sozialpolitik: Theorien der

Interessenvertretung; Formen der Interessenaggregation durch Verbände; Funktionen und Akteure der Interessenartikulation; traditionelle und moderne Formen der Interessenvermittlung beurteilen Interaktionsprozesse im politischen Prozess, Veränderungen und Rückwirkungen der Interessenartikulation auf die Verbände beurteilen; empirische Befunde der Partizipationsforschung national und international: theoretische und empirische Befunde der Vertretung schwacher und starker Interessen einschätzen lernen Schwerpunkt C: Nord-Süd-Beziehungen: Politikfeldanalyse im Kontext der Nord-Süd-Beziehungen: Analyse der Nord-Süd-Beziehungen an einem spezifischen Politikfeld (Bildung, Umwelt, Wirtschaft, etc.); Herausarbeitung der zentralen Akteure, policy, governance und der Machtasymmetrien im globalen Mehrebenensystem; lernen die Unterschiede zwischen globalen Süden und OECD-Staaten am Fallbeispiel zu identifizieren Lehr-/ Lernformen (Organisations-Lehrformen: Vorlesung, Seminar, Blockseminar, Übung form) 2 Veranstaltungen a 2 SWS Lernformen: Planung und Moderation einer Diskussion in einer Seminarsitzung (möglich mit einem Schwerpunkt im interkulturellen Kontext und/oder Geschlechterdiskussion), Planung und Moderation der Selbstreflexion/Feedback im Seminar, Vortrag in englischer Sprache, Präsentation eigener Forschungsergebnisse und/oder einer Forschungsmethode auf dem Niveau eines Konferenzvortrages mit Einsatz von Power Point oder anderen Medien, Einladung von wissenschaftlichen Gastreferenten und Moderation dieser Sitzung, Organisation und Moderation eines Gastvortrages aus der Berufspraxis, Planung und Durchführung einer Exkursion in eine Organisation/ ein Unternehmen, Organisation und Durchführung einer Tagung zur Darstellung von Forschungsergebnissen eines Seminars (in einer Kleingruppe), Reflexionspapieren/ Exzerpte/ Textinterpretation, Übungsaufgaben, Simulation/Planspiel/ Rollenspiel, Podiumsdiskussion, Essay, Textzusammenfassung, Referat/Kurzreferat (Gruppen- oder Einzelreferat), Poster/Info-Sheet, Klausur, Lerntagebuch, Portfolio, Exkursion (Experteninterviews mit Protokollen), Rezension, Buchvorstellung, E-Learning u. ä. Verwendbarkeit des Moduls MA Politikwissenschaft Dauer und Häufigkeit des Angebotes Einsemestrig, jedes Sommersemester des Moduls Sprache Deutsch, Wahlweise Englisch Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung

Empfohlene Voraussetzungen	Abgeschlossenes Modul II
Studentischer Arbeitsaufwand	1 Veranstaltung à 2 SWS: 30 Stunden, 210 Stunden Selbst-
	studium
	1 Veranstaltung à 2 SWS: 30 Stunden, 150 Stunden Selbst-
	studium
	Insgesamt 420 Stunden
Studien- und Prüfungsleistung	Studienleistungen:
	Pro Seminar jeweils eine Studienleistung:
	z.B. Moderation einer TeilnehmerInnendiskussion (im Ple-
	num/ in Arbeitsgruppen), Reflexionspapiere/ Exzerpte /
	Textinterpretation, Übungsaufgaben, Simulation/ Planspiel/
	Rollenspiel, Podiumsdiskussion, Essay, Textzusammen-
	fassung, Referat/ Kurzreferat (Gruppen- oder Einzelreferat),
	Poster/ Info-Sheet, Klausur, Lerntagebuch, Portfolio, Ex-
	kursion (Experteninterviews mit Protokollen), Rezension,
	Buchvorstellung, E-Learning u. ä.
	Madulawifusasiaitusa
	Modulprüfungsleistung:
	Hausarbeit im Schwerpunktseminar im Umfang von 18 – 20 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	1 Seminar à 8c in der Vertiefung
Anzam Credits fur das Modul	1 Seminar à 6c zu fachübergreifenden Aspekten der Politik-
	wissenschaft
	Bis zu 2 weitere Credits in Schlüsselkompetenzen möglich

Modulnummer, Modulname	Modul 5: Forschung und Praxis
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	<ul> <li>Arbeitsmarktnähe: Ziel des Moduls ist es den Studierenden sowohl Einblicke in die Berufs- als auch in die Forschungspraxis zu bieten; Vertiefung und Fähigkeit zur Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufs- und Forschungspraxispraxis; Einblicke in die Abläufe und Organisation der jeweiligen Institution; Erkundung zukünftiger Arbeitsfelder</li> <li>Kommunikationskompetenz: Fähigkeit, mit Kontaktpersonen außerhalb der Universität über wissenschaftliche Anliegen zu sprechen und sie für die Kooperation an einem Forschungsprojekt zu gewinnen. Fähigkeit zur Präsentation der eigenständig gewonnenen Ergebnisse, insbesondere in einem nichtuniversitären Umfeld</li> <li>Forschungskompetenz: Vertrautheit mit angewandter Forschung; reflektierter Umgang mit unterschiedlichen sozialen Erwartungen und den Anforderungen kritischer Forschungsarbeit; Fähigkeit zur eigenständigen Themenfindung und Planung einer empirischen Studie und zu deren Durchführung; Durchführung von mindestens drei Forschungsphasen: Planung (methodischer und theoretischer Bezug sowie Vorbereitung von bspw. Fragebogen- oder Interviewleitfadenentwicklung), Erhebung (Feldphase), Auswertung und Dokumentation;</li> <li>Kompetenz zur strukturierten Planung der MA-Arbeit</li> <li>Interkulturelle Kompetenz: Sicherheit im Umgang mit kulturellen Differenzen im Rahmen entsprechender Praktika; Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden</li> <li>Hierbei sind drei Modelle möglich:         <ol></ol></li></ul>
Lerninhalte	Je nach Themenwahl
Lehr-/ Lernformen (Organisations-	ein von Studierenden initiiertes Projekt, Mitarbeit an For-
form)	schungsprojekten, Praktikum o.ä.
	Lernformen:  Planung und Moderation der Selbstreflexion/Feedback im Seminar, Vortrag in englischer Sprache, Präsentation eigener Forschungsergebnisse auf dem Niveau eines Konferenzvortrages mit Einsatz von Power Point oder anderen Medien, Einladung von wissenschaftlichen Gastreferenten und Moderation dieser Sitzung, Planung und Durchführung einer Exkursion in eine Organisation/ein Unternehmen, Organisation und Durchführung einer Tagung zur Darstellung von For-

	schungsergebnissen eines Seminars (in einer Kleingruppe), Simulation/Planspiel/Rollenspiel, Podiumsdiskussion, Essay, Textzusammenfassung, Referat/Kurzreferat (Gruppen- oder Einzelreferat), Poster/Info-Sheet, Klausur, Lerntagebuch, Portfolio, Exkursion (Experteninterviews mit Protokollen u. ä.
Verwendbarkeit des Moduls	MA Politikwissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	2 Semester
des Moduls	Beginn jedes Sommersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	16 c
Empfohlene Voraussetzungen	Module I und II
Studentischer Arbeitsaufwand	1 Projektseminar à 8 SWS: 120 Stunden, 480 Stunden Selbststudium Bei Durchführung eines fachbereichsexternen Praktikums: 400 Stunden Praktikum, 110 Stunden Bericht und Ergebnis- präsentation Insgesamt 540 Stunden
Studien- und Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung: Kombinierter Praktikums- und/ oder Projektbericht, 30 bis 40 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	Seminar zur inhaltlichen Vorbereitung oder Praktikum und Ergebnispräsentation 18c Zusätzlich 2c Schlüsselkompetenz möglich

Modulnummer, Modulname	Modul 6: Politische Systeme im Vergleich
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	<ul> <li>Analysefähigkeit: Normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung auswählen und anwenden können sowie konzeptionelle, theoretische und empirische Zusammenhänge von Problemen moderner Staatlichkeit erkennen und reflektieren können</li> <li>Teamfähigkeit: Einübung in kooperative Formen des wissenschaftlichen Arbeitens, Lernens, und der Entwicklung und Präsentation von Projekten, Feedback (angemessen geben und annehmen können)</li> <li>Kommunikationsfähigkeit: Die unten genannten Lehrinhalte darstellen und mit anderen diskutieren können, Fähigkeit zu sachlicher Argumentation; Fähigkeit, Beiträge selbstständig zu erarbeiten und vor einer Gruppe zu präsentieren, ggf. in englischer Sprache</li> <li>Recherchekompetenz: Schulung in Dokumenten- und Materialrecherche</li> <li>Interkulturelle Kompetenz</li> </ul>
Lerninhalte	<ul> <li>Aneignen von wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Konzepte und Methoden vergleichender Forschung</li> <li>Entwickeln und Bearbeiten diachron und synchron vergleichender Fragestellungen aus den Kasseler Schwerpunktbereichen, d.h. im Bereich Politische Kultur und Demokratie, Vergleich und Entwicklung von Wohlfahrtsstaaten, Demokratisierung, Regime-Transitionen, defekte Demokratien, Veränderungen funktionaler und politischer Interessenrepräsentation, Funktion und Leistung politischer Institutionen, Demokratie, Eliten und Entwicklung</li> <li>Einsicht in die raum-zeitliche Variabilität politischer Systeme und die kontextabhängige Varianz politischer Institutionen und ihrer Leistung gewinnen</li> </ul>
Lehr-/ Lernformen (Organisations- form)	Lehrformen: Vorlesung, Seminar, Blockseminar, Übung  2 Veranstaltungen a 2 SWS, insgesamt 4 SWS
	Lernformen: Planung und Moderation einer Diskussion in einer Seminarsitzung (möglich mit einem Schwerpunkt im interkulturellen Kontext und/oder Geschlechterdiskussion), Planung und Moderation der Selbstreflexion/Feedback im Seminar, Vortrag in englischer Sprache, Präsentation eigener Forschungsergebnisse und/oder einer Forschungsmethode auf dem Niveau eines Konferenzvortrages mit Einsatz von Power Point oder anderen Medien, Einladung von wissenschaftlichen Gastreferenten und Moderation dieser Sitzung, Organisation und Moderation eines Gastvortrages aus der Berufspraxis, Planung und Durchführung einer Exkursion in eine Organisation/ein Unternehmen, Organisation und Durchführung einer Tagung zur Darstellung von Forschungser-

	gebnissen eines Seminars (in einer Kleingruppe), Reflexi-
	onspapieren/ Exzerpte/ Textinterpretation, Übungsaufga-
	ben, Simulation/Planspiel/Rollenspiel, Podiumsdiskussion,
	Essay, Textzusammenfassung, Referat/Kurzreferat (Grup-
	pen- oder Einzelreferat), Poster/Info-Sheet, Klausur, Lernta-
	gebuch, Portfolio, Exkursion (Experteninterviews mit Proto-
	kollen), Rezension, Buchvorstellung, E-Learning u. ä.
Verwendbarkeit des Moduls	MA Politikwissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Einsemestrig, jedes Wintersemester
des Moduls	
Sprache	Deutsch, wahlweise Englisch
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	30 c
Empfohlene Voraussetzungen	Module 1 und 3
Studentischer Arbeitsaufwand	2 Veranstaltungen à 2 SWS: 60 Std., Selbststudium: 300 Std.,
	insgesamt 360 Std.
Studien- und Prüfungsleistung	Studienleistungen:
	Pro Seminar jeweils eine Studienleistung
	z.B. Moderation einer TeilnehmerInnendiskussion (im Ple-
	num/ in Arbeitsgruppen), Reflexionspapiere/ Exzerpte /
	Textinterpretation, Übungsaufgaben, Simulation/ Planspiel/
	Rollenspiel, Podiumsdiskussion, Essay, Textzusammen–
	fassung, Referat/ Kurzreferat (Gruppen- oder Einzelreferat),
	Poster/ Info-Sheet, Klausur, Lerntagebuch, Portfolio, Ex-
	kursion (Experteninterviews mit Protokollen), Rezension,
	Buchvorstellung, E-Learning u. ä.
	Modulprüfungsleistung:
	Hausarbeit im Umfang von 18 - 20 Seiten wahlweise in ei- nem der beiden Seminare
Anzahl Credits für das Modul	12 c (6 c je Seminar)
Alizalii Ciedits iui das Modul	12 C (O C JE Sellillai)
	Bis zu 4 weitere Credits in Schlüsselkompetenzen möglich
	200.000

Modulnummer, Modulname	Modul 7: MA Abschluss
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	<ul> <li>Eigenständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Masterarbeit in einem Bereich der Politikwissenschaft zu einem selbst gewählten Thema, entsprechend des gewählten Schwerpunkts</li> <li>Die Arbeit soll im Studium gelernte Theorien, Ansätze und Methoden zusammenführen und eigenständige Thesen generieren</li> <li>Reflexion über den Forschungsprozess im Kolloquium mit Feedback durch die Gruppe und die Lehrenden</li> <li>Präsentation und fachliche Diskussion der Arbeit im Prüfungskolloquium</li> </ul>
Lerninhalte	
Lehr-/ Lernformen (Organisations- form)	Begleitendes Kolloquium (unbenotet)
Verwendbarkeit des Moduls	MA Politikwissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	Abschluss der Module 1 und 2
Empfohlene Voraussetzungen	Module 1 bis 6
Studentischer Arbeitsaufwand	1 Veranstaltung à 2 SWS: 30 Stunden, 870 Stunden Selbst- studium Insgesamt 900 Stunden
Studien- und Prüfungsleistung	Modulprüfungsleistung:  MA Arbeit 80 bis 100 Seiten, Prüfungskolloquium (Präsentation der Arbeit und Diskussion)
Anzahl Credits für das Modul	MA Arbeit 24c Begleitendes Kolloquium 4c Prüfungskolloquium 2c

Modulname	Schlüsselkompetenzen
Zahl der Veranstaltungen, Veran-	Schlüsselkompetenzen im Bereich Sozial- und Selbstkompetenz
staltungsarten	
Lerninhalte, Qualifikationsziel	<ul> <li>Kommunikationskompetenz, max. 4 c insgesamt:</li> <li>Planung und Moderation einer Diskussion in einer Seminarsitzung (möglich mit einem Schwerpunkt im interkulturellen Kontext und/oder Geschlechterdiskussion) – 2 c</li> <li>Planung und Moderation der Selbstreflexion/Feedback im Seminar – 2 c</li> <li>Vortrag in englischer Sprache – 2 c</li> <li>Durchführung und Protokollierung von Interviews (im Rahmen einer Exkursion o.a.) – 2 c</li> </ul>
	<ul> <li>Organisationskompetenz, max. 4 c insgesamt:</li> <li>Einladung von Gastreferenten und/oder Moderation einer Sitzung mit Gastreferenten – 2 c</li> <li>Planung und Durchführung einer Exkursion in eine Organisation/ein Unternehmen – 2 c</li> <li>Organisation und Moderation eines Gastvortrages aus der Berufspraxis – 2 c</li> <li>Organisation und Durchführung einer Tagung zur Darstellung von Forschungsergebnissen eines Seminars (in einer Kleingruppe) (Insbesondere im Modul VII erwünscht) – 2 c</li> <li>eigenständige Durchführung eines Fachtutoriums – 3 c</li> <li>eigenständige Durchführung eines Orientierungstutoriums – 2 c</li> <li>Veranstaltungen im Rahmen der Berufsorientierung und des Praxisbezugs – 1–3 c</li> </ul>
Verwendbarkeit des Moduls	Master Politikwissenschaft
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Sozial- und Selbstkompetenzen jedes Semester, Module 1 - 6
Sprache	Deutsch, wahlweise Englisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation im MA Politikwissenschaft
Lehr-/Lernform	Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Modulprüfungsleistung	Der Nachweis der Schlüsselkompetenzen findet als Studienleistung innerhalb des dafür gewählten Moduls, in Form eines durchgeführten Tutoriums und durch die Teilnahme an berufsorientierenden Veranstaltungen statt.
Anzahl Credits für das Modul	6 c

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 24. Oktober 2012

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Arbeitslehre für das Lehramt Haupt- und Realschulen vom 22. November 2006 (MittBl. Nr. 4/2007, S. 257) wird wie folgt geändert:

# Artikel 1 Änderungen

#### 1. §11 wird wie folgt gefasst:

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Arbeitslehre für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

#### 2. § 16 wird wie folgt gefasst:

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Teilstudiengang Arbeitslehre an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Arbeitslehre für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Arbeitslehre bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 22.11.2006 zur Anwendung kommen soll.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 26. März 2013

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Prof. Dr. Ralf Wagner